

Entwurf einer Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)

(Stand 16. November 2006)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Der künftige Umgang mit den verfügbaren und erneuerbaren Ressourcen wird die Entwicklung unserer gebauten Umwelt entscheidend mitbestimmen. Die Frage des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie wird in Anbetracht steigender Energiepreise von vielen Eigentümern von Gebäuden gestellt. Im Neubau - wie auch im Bestand - ist energiesparendes Bauen ein zentrales Leistungserfordernis. Architekten/innen gehören zu den Hauptakteuren und sind sich der besonderen Bedeutung dieses Themas bewusst. Sie bringen sich daher aktiv ein, indem sie dem Bauherrn als fachkundige Berater zur Seite stehen und die verschiedenen Aspekte - gestalterisch, wirtschaftlich, technisch und auch ökologisch verträglich - ausgewogen in Planung und Ausführung berücksichtigen.

Energetische Aspekte in der Planung sind dementsprechend selbstverständlicher Bestandteil der Hochschulausbildung sowie in der Fortbildung von Architekten/innen wie Innenarchitekten/innen. Seminare zur energetischen Modernisierung oder zum „Energieberater“ sind die am häufigsten besuchten Fortbildungsveranstaltungen und dieses bereits schon über Jahre hinweg.

Die Architektenkammern der Länder und die Bundesarchitektenkammer (BAK) setzen sich daher für die fachgerechte Umsetzung des Thema Energie/Energieeffizienz in die Planung ein und sprechen sich für ein qualitativvolles, fachlich fundiertes Niveau der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (GebäudeRili) aus.

Von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Weiterführung der Energiesparpolitik wird sein, dass der Bürger die neuen Maßgaben - Energieausweis, erweiterte Anforderungen an Nichtwohngebäude und Bestandsgebäude - nicht als bürokratische Maßregelung empfindet, sondern dass er motiviert wird, energetische Maßnahme vorzunehmen und Unterstützung bei der Planung und Durchführung erhält. Insofern ist in besonderem Maße darauf zu achten, dass Kosten, die durch die Maßgaben der neuen EnEV entstehen, in einem vertretbaren, ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Vermittelbarkeit hängt stark von der inhaltlichen Qualität der EnEV ab.

Grundsätze, an denen die Inhalte der EnEV ausgerichtet sein sollen, finden sich in der Begründung zum EnEV-Entwurf. Dort heißt es, dass

- europäische Richtlinien „eins zu eins“ umzusetzen sind,
- rein national motivierte Zusatzleistungen für Bürger und Wirtschaft vermieden werden sollen,
- „weiche“ Instrumente statt zusätzlicher ordnungsrechtlicher Vorschriften eingesetzt werden sollen,
- der Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen vermieden werden soll

- das Anforderungsniveau der EnEV 2004 nicht verschärft werden soll,
- ein einheitliches Niveau ein Höchstmaß an Transparenz für den Verbraucher gewährleisten soll und
- hinsichtlich der technischen und rechtlichen Anforderungen gleich gestaltete Marktbedingungen für die Wirtschaft innerhalb der Bundesrepublik geschaffen werden sollen.

Hinzukommen weitere aus der GebäudeRili stammende sowie allgemeine Aspekte:

- Für die Umsetzung der europäischen Vorgaben wird den Mitgliedstaaten ein teilweise erheblicher Spielraum belassen.
- Zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz ist eine Berechnungsmethode festzulegen.
- Einsatz von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten, deren Unabhängigkeit auf der Grundlage objektiver Kriterien zu gewährleisten ist
- wirtschaftliche Angemessenheit durch einfache, transparente Verfahren.
- Vermeidung von weiterem Bürokratieaufbau
- Verwendung als öffentlich-rechtlicher Nachweis zur Baugenehmigung
- Rechtssicherheit

Die Bundesarchitektenkammer begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung hinsichtlich der energetischen Verbesserung von Gebäuden, insbesondere im Bestand. Bei richtiger Ausgestaltung böte sich mit dem Energieausweis ein hervorragendes Instrument, um das Bewusstsein in der Bevölkerung für energetische Qualitäten weiter zu stärken. Grundvoraussetzung für eine breite Akzeptanz wären allerdings Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Transparenz des Energieausweises und der verwendeten Berechnungsmethoden. Eine weitere, wichtige Rolle spielt dabei die Ausgewogenheit der Anforderungen, die an Gebäude gestellt werden und im Sinne der Nachhaltigkeit abzuwägen sind. Danach müssen energetische Aspekte in Aufwand und Nutzen stets in einem angemessenen Verhältnis mit anderen für das Gebäude maßgebliche Planungskriterien wie z.B. Nutzung, Funktionalität, Gestaltung u. a. stehen.

Der vorliegende EnEV-Entwurf wird diesen Kriterien nur stellenweise gerecht. Die Grundsätze gemäß Begründung zum Verordnungsentwurf - siehe oben - werden nur partiell umgesetzt.

Da kein das Qualitätsniveau betreffendes, einheitliches Ziel verfolgt wird, wird der EnEV-Entwurf durch unterschiedliche Anforderungsniveaus (Nachweisverfahren und Referenzgebäude) überfrachtet. Im Ergebnis ist er unübersichtlich, fehleranfällig und führt zu erheblichem bürokratischem, investitionshemmenden Aufwand bei Eigentümern, Investoren und Planern.

Der Verordnungsentwurf bedarf einer erheblichen Überarbeitung und Verschlankung, insbesondere für den Bereich des Nichtwohnungsbaus.

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Stellungnahme der BAK zum EnEV-Entwurf:

1. **Festzustellen ist, dass im EnEV-Entwurf für den Wohnungsneubau und -bestand sowie für Inspektionen von Klimaanlage ein am Energiebedarf orientiertes, fachlich angemessenes Niveau verankert wurde, das durchaus praxistauglich ist. Allerdings ergeben sich hinsichtlich der weiteren Anwendungsbereiche (z.B. Nichtwohngebäude) und Berechnungsverfahren (z.B. verbrauchsorientierte Berechnung, Varianten zur Vereinfachung) erhebliche Niveauunterschiede und Inkonsistenzen.**

Die Komplexität der EnEV hat sich in unvertretbarem Maße gesteigert und führt zu einem schwer nachvollziehbarem, wenig transparenten und fehleranfälligen Verordnungswerk. Dem Grundsatz, weiteren Bürokratieaufbau zu vermeiden, wurde nicht gefolgt.

Die GebäudeRili sieht lediglich die „Festlegung einer Berechnungsmethode“ vor. In die EnEV sind mehrere Berechnungsmethoden vorgesehen.

So wird einerseits mit der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude ein nicht praxiserprobtes, hochkomplexes, wissenschaftliches Verfahren eingeführt, andererseits aber mit der verbraucherorientierten Berechnungsmethode für den Wohnungsbestand ein sehr niedriges fachliches Niveau verankert. Damit sind bereits vier unterschiedliche Berechnungsverfahren - die Varianten zur Vereinfachung und die unterschiedlichen Anwendungsbedingungen nicht mitgerechnet - festgeschrieben. Gleichzeitig wird quasi ein fünftes Verfahren eingeführt, indem nun in § 17 Abs. 2 für Wohngebäude mit weniger als fünf Wohnungen und Bauantrag nach 01.11.1977 auch noch die Wärmeschutzverordnung 1977 zu berücksichtigen ist.

Transparenz und Überschaubarkeit gehen damit verloren. Ein einheitliches Niveau ist, da mit den Berechnungsmethoden unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden, ebenfalls nicht erreichbar. Eine Vergleichbarkeit der Energieausweise ist nicht gegeben.

Ob mit dieser Diversifizierung das ursprüngliche Ziel der Bundesregierung, das Bewusstsein für Energiesparen zu stärken und Anstoß zur energetischen Verbesserung/Ertüchtigung von Gebäuden zu geben, erreicht werden kann, bleibt äußerst zweifelhaft.

2. **Der Umfang der EnEV hat in nicht mehr überschaubarer Weise zugenommen. Die Vielzahl der in Bezug genommenen Normen führt zu einem erheblichen, unangemessenen Aufwand. Die Fehleranfälligkeit wird extrem erhöht. Das in der EnEV vorgegebene Niveau der „anerkannten Regeln der Technik“ wird durch Bezugnahme auf Vornormen verlassen und der Stand der Wissenschaft eingeführt. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.**

So hat die Anzahl der Paragraphen um mehr als die Hälfte (von 20 auf 31) zugenommen; die Anzahl der Anhänge hat sich mehr als verdoppelt (von 5 auf 11) und die Anzahl der statisch in Bezug genommenen Normen bzw. Normteile hat sich verdreifacht (von 10 auf 28), was für die Planungspraxis bedeutet, dass weit mehr als 1500 Seiten Normtexte zu bewältigen sind. Der Umfang wird durch eine Reihe von Richtlinien des Bundes zu Rechenrandbedingungen, deren Umfang, da noch nicht veröffentlicht, nicht abschätzbar ist, weiter erhöht.

Verschärfend kommt hinzu, dass allein 11 Normteile als Vornorm in Bezug genommen werden. In der EnEV 2002 waren es noch 2 Normteile. Aber auch diese geringe Zahl hat in der Praxis bereits zu erheblichem Mehraufwand durch Doppelberechnungen geführt. Bei 11 Normteilen wird der Aufwand weiter steigen. Insbesondere problematisch ist dabei, dass Vornormen der stetigen Änderung unterliegen und nicht den „Stand der Technik“ darstellen, sondern gerade dazu dienen, diesen zu entwickeln.

Zum Stellenwert von Vornormen siehe auch DIN 820-4, Abschnitt 4.1:

„Eine Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens von DIN nicht als Norm herausgegeben wird. ... Daran knüpft sich die Erwartung, dass Vornormen zum geeigneten Zeitpunkt und nach notwendigen Veränderungen nach dem üblichen Verfahren in eine Norm überführt oder ersatzlos zurückgezogen werden. ... Vornormen sind nicht Teil des Deutschen Normwerkes“.

- 3. Unverständlich hinsichtlich Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit von Aufwand zu Nutzen sowie Anwendung als öffentlich-rechtlicher Nachweis ist, dass mit der DIN V 18599 ein völlig neues, unerprobtes, für den Genauigkeitsgrad des Bauens zu komplexes Vornormen-Werk, dessen Ziel nicht der Nachweis, sondern die Bilanzierung von energetischen Aspekten ist, als Rechtsvorschrift aufgenommen werden soll.**

Das Verfahren nach DIN V 18599 für Nichtwohngebäude wird unter den gegenwärtigen Randbedingungen als Nachweisführung abgelehnt. Das vereinfachte Verfahren ist als 1-Zonen-Modell auszugestalten, das als Regelverfahren für alle Nichtwohngebäude anwendbar wird.

Ein Vornormen-Werk, das in seinen Anforderungen weit über den Ansatz der Gebäude-Rili hinausgeht und bei extremer Detailliertheit und Differenziertheit der erforderlichen Eingabegrößen, die sich teilweise nur geringfügig auf den Energiebedarf auswirken, in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nachweis-Aufwand steht. Mit vermeintlich akribischer Genauigkeit werden einzelne Energiebilanzwerte ermittelt. So werden z.B. Rechenwerte bis zur dritten Kommastelle angegeben und ein einfaches Bürogebäude muss bereits in mehr als sechs Zonen, die getrennt zu berechnen sind, aufgeteilt werden - Eine Gesamtbilanzierung dieser einzelnen Bilanzwerte ist in der DIN V 18599 nicht vorgesehen. Diese muss dann erst über Anhang 2 zur EnEV vollzogen werden. Der Aspekt, ob auf der Baustelle mit dieser Genauigkeit überhaupt umgegangen werden kann - sie handwerklich umsetzbar ist - bleibt auch in diesem Verordnungsentwurf völlig unberücksichtigt. Planungs- und Ausführungsmängel werden damit provoziert.

Öffentlich-rechtliche Nachweise haben den Sinn, unter vereinheitlichten Randbedingungen Gebäude miteinander vergleichbar und die Einhaltung von Mindeststandards nachprüfbar zu machen. Das in dem Entwurf EnEV verankerte Verfahren der DIN V 18599 weist jedoch hierzu etliche Widersprüche auf und ist durch seinen undefinierten Variantenreichtum nicht als öffentlich-rechtliches Verfahren geeignet.

In den 33 Nutzungsprofilen der DIN V 18599 Teil 10 wird versucht, der realen Vielschichtigkeit der Nutzungsarten zu entsprechen. Jedoch macht sich hier deutlich, wie problematisch die Vorgehensweise nach DIN V 18599 ist. Nimmt man den Grundgedanken der DIN ernst, müsste noch eine unendliche Reihe weiterer Nutzungsprofile, z.B. für Hallen- und Freizeitbäder, aufgestellt werden, um tatsächlich die Vergleichbarkeit und Transparenz zu erreichen, die mit der EnEV ursprünglich erreicht werden sollte. Da dies aber nicht durchführbar ist, wird in Anhang 2 Absatz 2.3 die Regelung eingeführt, dass der

Planer individuelle Nutzungsprofile definieren kann. Dies führt zu einer Offenheit/Beliebigkeit, die dem Charakter eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens nicht gerecht wird.

Weiterhin ist bei einer Projektentwicklung im Rahmen der Baugenehmigungsplanung oftmals noch gar nicht absehbar, welche Nutzungen in der Realität vorkommen werden. Hierfür hat der Architekt als Treuhänder gemeinsam mit den kooperierenden Fachingenieuren die Verantwortung zu übernehmen und würde wahrscheinlich bei einer bis zur Fertigstellung offenen Nutzung auch entsprechend haften. Dieses Haftungsrisiko ist nicht einzuschränken, da der Investor wohl kaum zu einer Definition von Nutzungsarten gezwungen werden kann, nur um einen öffentlich-rechtlichen Nachweis führen zu können.

Die Zonierung auf Grundlage von Nutzungsprofilen führt zu einem nicht abschließend kalkulierbaren Haftungsrisiko, da jeder Anwender, bei der Einteilung von Zonen nach eigener Vorstellung verfahren kann und somit der Gleichheitsgrundsatz selbst bei demselben Gebäude nicht gewahrt ist.

Verbesserungsvorschläge:

- Überarbeitung und Zusammenfassung von Nutzungsprofilen (warum muss es drei Nutzungsdifferenzierungen für Büros, Bibliotheken geben) in Leitprofile, sodass alle Nutzungsarten abgedeckt werden können.
- Eine freie Wählbarkeit von Nutzungsprofilen muss ausgeschlossen werden.
- Die Zonenteilungskriterien müssen klarer gefasst werden, bzw. es ist genau zu beschreiben, wie zu verfahren ist.
- Die Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit ist so zu verbessern, dass eine Einbindung in die Planungsarbeit praxisnah möglich wird.

Ein vereinfachtes Verfahren - siehe Anhang 2, Pkt. 3 - anzubieten, wird von der Bundesarchitektenkammer begrüßt, jedoch ist es in seiner jetzigen inhaltlichen Ausprägung völlig unzureichend. Es ist kein tatsächlich alternatives Verfahren zur komplexen Berechnung nach DIN V 18599 gemäß Pkt. 2, Anlage 2, da es auf eine große Zahl von Nichtwohngebäuden nicht anwendbar ist. So kann das vereinfachte Verfahren z.B. nicht bei Verkaufseinrichtung, Gewerbe- und Handwerksbetrieben angewandt werden, da nicht als Gebäudetyp erfasst; Nichtwohngebäude mit Kühlung - und das ist heute eine technische Standardausrüstung von Gebäuden - sind ebenfalls ausgeschlossen; und einschränkende Bedingungen zur Beleuchtung lösen sofort wieder den umfassenden Berechnungsmodus nach DIN V 18599 aus. Das vereinfachte Verfahren ist daher dringend in Form eines 1-Zonen-Modells weiter auszugestalten und als Regelverfahren zu verankern.

4. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Neufassung der EnEV die Ergebnisse der Auslegungsgruppe zur EnEV 2002/2004 nicht eingearbeitet worden sind. Sie sind nach inhaltlicher Würdigung durch Fachleute aufzunehmen.

Es gab in der Vergangenheit eine Fülle von Fragestellungen zur EnEV, da diese sprachlich und inhaltlich in einigen Bereichen vage und unbestimmt ist. Aus diesem Grund wurde eine Auslegungsgruppe ins Leben gerufen, um Inhalte zu konkretisieren. Es sollten die Ergebnisse der Auslegungen mit in den Verordnungstext aufgenommen werden. Die in den Auslegungen gefundenen Inhalte helfen unpräzise Beschreibungen aus der EnEV zu konkretisieren. Gleichzeitig weisen sie einen unbestimmten Rechtscharakter auf, da sie ja nicht im üblichen parlamentarischen „Findungsprozess“ legalisiert wurden.

Die Auslegungen müssen jedoch inhaltlich überprüft werden (z.B. Ausdeutungen zur Frage: Wann sind Heizverteilungen dem beheizten oder nicht beheizten Bereich zu

zurechnen; wie ist die Gebäudedichtheit zu überprüfen; wie werden Fensterflächen ermittelt usw.). Hierfür sind Fachleute mit Praxiserfahrung einzubeziehen.

- 5. In der Verordnung werden unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ verwendet. Eine Verordnung sollte sich auf klare, unmissverständliche Regeln beziehen, damit Rechtssicherheit vor den zuständigen Behörden und insbesondere vor dem Bauherrn besteht.**

In den §§ 6 und 7 wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen. Wenn es diese gibt, sind diese auch zu nennen. Die Erfahrung zeigt, dass der o.g. unbestimmte Rechtsbegriff Scharen von Gutachtern und Rechtsvertreter beschäftigen und je nach Vorbildung der beteiligten Personen immer wieder andere Deutungen der „anerkannte Regeln der Technik“ vorgenommen werden. Ein erheblicher volks- und privatwirtschaftlicher Vermögensschaden wird hierdurch hervorgerufen.

- 6. In der Verordnung befinden sich zahlreiche Verweise auf Veröffentlichungen z.B. im Bundesanzeiger, die den Umfang der zu erfüllenden technischen Maßgaben weiter erhöht.**

Es ist sicherlich zu begrüßen, dass vom Ordnungsgeber weitere Hilfestellungen gegeben werden. Diese sollen die Umsetzung des komplexen Regelwerkes teilweise wieder vereinfachen, erweitern aber die zu berücksichtigenden Maßgaben erheblich und belegen, dass im Verordnungstext und in den Anhängen nicht auf eine praxismgerechte Umsetzung der GebäudeRili geachtet wurde.

Eine Stellungnahme zu den Inhalten ist auf Grund des Umfangs des gesamten Verordnungswerkes kurzfristig nicht möglich.

- 7. Die Definition zur Eignung der Ausweisersteller ist fehlerhaft und für den Verbraucher (Eigentümer und Mieter/Käufer) kaum nachvollziehbar und überprüfbar. So entsprechen Bachelor-Abschlüsse nach einem dreijährigen Studienabschluss nicht der Qualifikation eines Architekten/Innenarchitekten und können somit auch nicht zur uneingeschränkten Ausstellung von Energieausweisen berechtigten. Zudem werden Mitglieder der Architektenkammern - Innenarchitekten und Sachverständige - ausgeschlossen, die über erhebliche Kenntnisse verfügen und gemäß ihrer Berufsaufgabe geeignet sind, Energieausweise für Gebäude aller Art auszustellen.**

Es ist präziser, auf die jeweils in den Landesbauordnungen festgeschriebenen Bauvorlage- und Nachweisberechtigungen zurückzugreifen. Dabei ist auf die Eintragung bei einer Kammer Bezug zu nehmen.

Der Entwurf zur EnEV umfasst ein großes Anwendungsgebiet - er regelt ein ganzes Tätigkeitsfeld - und enthält sehr komplexe, technische Regelungen, die eines erheblichen neuen Sachverständes bedürfen. Insofern ist es folgerichtig, dass Festlegungen zu Ausstellungsberechtigung getroffen werden. Die BAK begrüßt daher sehr, dass Architekten/innen und Innenarchitekten/innen zum Kreis der Ausstellungsberechtigten gehören.

Jedoch sind in den Kreis der Berechtigten auch Personengruppen, die bei den Architektenkammern eingetragen sind und ebenfalls umfassende Kenntnisse zur Energieeffizienz/EnEV verfügen, einzubeziehen. Dies betrifft zum einen Innenarchitekten/innen, die lediglich die Ausstellerberechtigung für bestehende Wohngebäude erhalten sollen, obwohl ihr Tätigkeitsfeld gerade das Bauen im Bestand beinhaltet, und zum anderen Architekten, die nachweislich ihrer berufspraktischen Erfahrungen ohne Hochschulabschluss

in die Architektenliste eingetragen wurden und über die volle Bauvorlageberechtigung verfügen, und staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz, die als Innenarchitekten oder Stadtplaner eingetragen sind, aufgrund landesrechtlicher Regelung Nachweise für Neubauten führen dürfen.

Um den vorgenannten Anforderungen Rechnung zu tragen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte oder eingeschränkt Bauvorlageberechtigte oder für die Aufstellung oder Prüfung energetischer Nachweise Berechtigte“. Für diese Personengruppe bedarf es dann nicht der Einschränkungen des § 21 Abs. 1 Satz 2. Ebenfalls kann auf weitere Bestimmungen, wie sie in § 21 Abs. 2 vorgesehen sind, verzichtet werden.

Bedauerlich ist, dass durch die Aufnahme von Bachelor-Abschlüssen - hier sind dreijährige Studiengänge gemeint, die nicht Architekten qualifizieren - das Qualifikationsniveau erheblich reduziert wird. Hier muss dringend nachgearbeitet werden, da es sich zwar um eine akademische Ausbildung handelt, diese aber im Qualifikationsniveau wesentlich geringeren Kenntnisstand aufweisen, als es nach den Eignungskriterien für die anderen Abschlüsse und Berufsgruppen (Handwerksmeister, Ingenieure und Architekten) vorgesehen ist. Da die Studienlandschaft sich durch Umstrukturierung in Bachelor- und Masterstudiengänge sehr stark diversifizieren wird und sehr unterschiedliche, individuell geprägte Ausbildungslebensläufe und somit Qualifikationsniveaus entstehen werden, sollte in der Ausstellungsberechtigung auf eine Kammermitgliedschaft Bezug genommen werden sollte.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass im EnEV-Entwurf Personen erfasst sind, deren Berufsaufgabe lediglich Teile des Gebäudes nicht aber die Erfassung des Gebäudes in seiner Gesamtheit ist. Berufsgruppen, wie Maschinenbau- oder Elektrotechnikingenieure sind deshalb in der Regel nicht zur Erstellung der Energieausweise befähigt.

Für Handwerker gilt das zuvor Gesagte in gleicher Weise. Hinzu kommt, dass hier der Grundsatz zur Unabhängigkeit der Ausweisersteller gemäß EU-GebäudeRili „in unabhängiger Weise“ nicht ausreichend beachtet wird. Eine Unabhängigkeit mag noch bei den Berechnungsmethoden gegeben sein, jedoch ist bei Modernisierungsempfehlungen, die von einem Handwerker abgegeben werden, diese Unabhängigkeit insbesondere Produktunabhängigkeit nicht gewährleistet.

Für den Verbraucher ist die derzeitige Regelung nicht transparent und erschwert es ihm einen geeigneten Ausweisersteller zu ermitteln und zu beauftragen. Die Berechtigung zur Ausweiserstellung sollte deshalb zudem an eine Kammermitgliedschaft gebunden werden.

8. Die Bereiche Verantwortung für die Ausstellung des Energieausweises sowie die Haftungsfolgen sind unzureichend und widersprüchlich geregelt.

Der Verordnungsgeber zieht sich zunächst auf den Standpunkt zurück, dass Energieausweise im Sinne der EG-Richtlinie lediglich der Information dienen. Die Ausstellung soll im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegen, der gemäß § 16 EnEV sogar die Möglichkeit erhalten soll, dem Aussteller – ohne dass eine Besichtigung vor Ort vorgeschrieben wird – entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Auf der anderen Seite wird in Kauf genommen, dass der Energieausweis, der auf dieser Grundlage erstellt wird, und der nur der Information dienen soll, zur Grundlage von Kaufverträgen gemacht werden kann (siehe EnEV-Begründung S. 38), worauf der Aussteller jedoch keinen Einfluss hat und ihm dies noch nicht einmal bekannt sein muss. Zum Zeit-

punkt des Abschlusses seines Vertrages über die Ausstellung eines Energieausweises kann er sein insoweit erweitertes Haftungsrisiko auch nicht in seine Kostenkalkulation einfließen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist für diese Fälle eine gesetzliche Haftungsfreistellung bzw. – beschränkung bei Einbeziehung der Energieausweise in Kauf- oder Mietverträge ohne Wissen des Ausstellers erforderlich.

- 9. In Anbetracht der steigenden Energiepreise ist durchaus erneut zu diskutieren, inwieweit es überhaupt so umfänglicher Regelungen bedarf, wie im EnEV-Entwurf vorgelegt. Die EnEV sollte sich auf Mindeststandards und die öffentlich-rechtliche Nachweisfunktion beschränken, statt in ein technisches Regelwerk auszufern.**

Der Immobilienmarkt wird sich im Rahmen der Betrachtung der Lebenszykluskosten eines Gebäudes sowieso kurz- oder mittelfristig verstärkt mit dem Sektor Energie auseinandersetzen müssen. Hier sind energetische Planungen gefragt. Zu begrüßen wäre, wenn die Bundesregierung unterstützend deutlich erklären würde, dass ein Energieausweis ein erster Schritt - eine Information - ist, dem dann eine Planung folgen muss.

Die Stellungnahme zum Verordnungstext im Einzelnen - siehe folgende Tabelle -

aufgestellt: 12.12.2006
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
§ 1 Anwendungsbereich		
§1, Abs. 2, Nr. 9	Nichtanwendung auf "sonstige handwerkliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden."	Damit gibt es keine Anforderungen mehr an die Gebäudehülle bei derartigen Nichtwohngebäuden mit niedriger Innentemperatur. Es ist durchaus zu begrüßen, dass für diese Gebäude somit auch keine Energieausweise erforderlich sind. Es fehlt jedoch eine Regelung für den Umgang mit überwiegend nicht bzw. niedrig beheizten Gebäuden mit normalbeheizten Teilbereichen, z.B. Kassenbereich, Meisterbüro, Medienkanzlel etc.. Solche "Betriebsgebäude" fallen entweder komplett aus der Anwendung der Verordnung oder sind mit unangemessenem Aufwand nach DIN V 18599 zu berechnen.
§ 2 Begriffsbestimmungen		Hinweis zum Text- Layout: Die Begriffe wären leichter kenntlich, insbesondere da es sich häufig um Begriffe handelt, die aus mehreren Worten zusammengesetzt sind, wenn sie durch Doppelpunkt oder Semikolon vom Definitionstext getrennt sind.
§2, Nr.1	sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen	Es wird begrüßt, dass die Definition von „deutlich überwiegend“ in „überwiegend“ geändert wurde und somit eine einfachere Handhabung erreicht wird.
§2, Nr.2	sind Nichtwohngebäude Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen	Es ist richtig, dass mit dieser Definition der Kreis der Nichtwohngebäude deutlich ausgeweitet wurde. Die Absicht, diese Verschärfung durch differenzierte materielle Anforderungen zu vermeiden, ist ein begrüßenswertes Ziel, das sich jedoch mit Anhang 2 im Ergebnis nicht wieder findet. Anhang 2 beschreibt das komplexe Berechnungsverfahren nach DIN V 18599, das ein Gebäude variantenreich in Zonen zergliedert.
§2, Nr. 12	ist die Wohnfläche die Fläche nach der Wohnflächenverordnung; liegt eine solche Angabe auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen vor, so dürfen diese Angaben zugrunde gelegt werden.	Vorschlag zur Textergänzung: „Wohnfläche die Fläche nach der Wohnflächenverordnung; liegt eine solche Angabe für Wohnungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen vor, so dürfen diese Angaben zugrunde gelegt werden.“
§ 3 Anforderungen an Wohngebäude		

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
§ 3 Abs. 4	Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anhang 1 Nr. 2.9 sind einzuhalten.	Damit ergibt sich öffentlich-rechtlich eine Verschärfung der Anforderungen, da bisher erst ab einem Fensterflächenanteil von $f > 30\%$ ein Nachweis gemäß DIN 4108-2 geführt werden musste. Abschnitt 8 in DIN 4108 – 2 legt sehr viel höhere Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz fest.
§ 3 Abs. 4, Begründung		<p>Diese Begründung ist zwar fachlich durchaus verständlich, jedoch ergibt sich daraus konkret eine Verschärfung der Anforderungen gegenüber gültiger EnEV. Folge einer Fensterflächenreduzierung wäre, dass für einen wesentlich größeren Anteil von Gebäuden als bisher ein zusätzlicher Nachweis erforderlich ist. Ein zusätzlicher Aufwand, der mit den Zielen zur Umsetzung nicht korrespondiert und nicht mit dem Aspekt der Erfüllung von Mindestanforderungen gemäß EU-Richtlinie gedeckt werden kann.</p> <p>Hilfreich wäre jedoch, wenn der Rechenansatz zur Ermittlung des Fensterflächenanteils in der Verordnung konkretisiert würde. Die gültige EnEV ist hier unpräzise. Folgende Aspekte, die nicht einer nachträglichen „Interpretationsgruppe“ überlassen werden sollten, könnten mit EnEV 2006 konkretisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gelten auch an Erdreich grenzende Außenwände beheizter Zonen zu A_{AW} bzw. auch Fenster, die hinter Kellerlichtschächten liegen? - Bei einem Gebäude mit Flachdach stellt diese die Systemgrenze analog zu einem geneigten Dach, an Außenluft grenzend dar. Wird die Fläche des Flachdaches mit in A_{AW} eingerechnet? Wenn nicht wäre eine fensterlose geneigte Dachfläche ebenfalls nicht einzurechnen. - Wie sind analog untere Geschossdecken, obere Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dach zu behandeln?
§ 3 Abs. 5	Abweichend von Absatz 1 ist ein zu errichtendes Wohngebäude, das mit einer Anlage zur Kühlung unter Einsatz von elektrischer oder aus fossilen Brennstoffen gewonnener Energie ausgestattet wird, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung und Lüftung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie	<p>Diese undifferenzierte Anforderung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne spezifische Definition, was eine "Anlage zur Kühlung" ist - führt durch den Verweis auf eine grundsätzlich in Frage zu stellende Berechnungsmethode in Form der DIN V 18599 beispielsweise bei Einfamilienhäusern, bei denen nur ein einzelner Raum gekühlt wird, zu einem unverhältnismäßigen Berechnungs-Aufwand. Bei bestehenden derartigen Wohngebäuden, für die ein Energieausweis zu erstellen ist, ließe sich der Energiebedarf durch die für diesen Anwendungsfall untaugliche Methodik der DIN V 18599 nicht angemessen ermitteln. <p><u>Änderungsvorschlag:</u> Vereinfachte Nachweismethode für – kleinere – Wohngebäude mit – kleinen bzw. einfachen – Kühlanlagen vorgeben und/oder eindeutige Definition der "Anlage zur Kühlung" mit Differenzierung für die Anwendung von § 4, (1) , beispielsweise anhand der Kühlleistung</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanscher Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	rie, Ausrichtung und Nutzung mit der in Anhang 2 Tabelle 1 angegebenen technischen Ausführung nicht überschreitet. Für die Berechnung der Jahres-Primärenergiebedarfe ist § 4 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.	<p>(Vergleiche z.B. die Nennleistungsgrenze in § 12!)</p> <p>Außerdem ist unklar, inwieweit beispielsweise auch Passivhäuser unter diese Anforderung fallen, da deren Lüftungsanlage grundsätzlich auch zur Kühlung herangezogen werden könnte</p> <p>Da die Kostenauswirkungen dieses Anforderungsniveau erheblich sein können, sollte der Verordnungsgeber hierzu nähere Untersuchungen veranlassen.</p>
§ 4 Anforderungen an Nichtwohngebäude		<p>Der Richtlinien-Entwurf geht über die Erfordernisse der EU-Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hinaus. Er beinhaltet nicht Mindestanforderungen, sondern verschärft Anforderungen gegenüber EnEV 2006. Außerdem wird der Anhang Pkt. 3 der EU-Richtlinie, der für die Berechnung eine Unterteilung der Gebäude in angemessene Kategorien vorsieht, nicht umgesetzt. Der Verordnungsgeber geht weit über diese Anforderung hinaus, indem mit Bezug auf DIN 18599-10 sogar noch die einzelnen Nutzungsflächen im Gebäude unterschieden werden.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden energetischen Einflüsse und Techniken wird es notwendig, selbst für den öffentlich-rechtlichen Nachweisen für Nichtwohngebäude neben dem Entwurfsverfasser, der die gebäudespezifischen Parameter bestimmt wie, Flächen, Zonierungen, Geometrien und Dämmstandards, weitere Fachingenieure am Nachweis beteiligt werden müssen. Außerdem führt das Verfahren dazu, dass während des Planungsprozesses mehrfach nach DIN V 18599 gerechnet werden muss, um die Einhaltung der Referenzwerte sicherzustellen. Dies gestaltet den Planungsprozess aufwändiger und verteuert ihn. Inwieweit Auftraggeber bereit sein werden, bereits vor dem Bauantrag entsprechende Personen zu beauftragen und auch zu bezahlen, darf bezweifelt werden.</p> <p>Um eine Planungsaufgabe sinnvoll lösen zu können, muss der Entwurfsverfasser schon im Entwurfsprozess die Konsequenzen seines Entwurfes abschätzen können. Dies ist mit dem vorgeschlagenen komplexen Nachweisverfahren nicht möglich. Soll es zu einem energetischen günstigen Entwurfsergebnis kommen, muss es über ein vom Bund verordnetes Verfahren ermöglicht werden, die Wechselwirkungen zwischen Gebäude- und Anlagentechnik auch ohne Fremdunterstützung grob abzuschätzen. Gleiches gilt für die Bauausführung. Bauleitung wie ausführende Firmen sind mit dem Verfahren überfordert. Es ist fraglich, ob ein bürokratisches Regelungsinstrument geeignet ist, innovatives Bauen zu fördern.</p> <p>Auch das Referenzgebäude-Verfahren ist deutlich zu vereinfachen, da die Fehleranfälligkeit, insbesondere durch die über die EU-Richtlinie hinausgehende Zonierung, in Entwurf und Ausführung erheblich ist.</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p>Die dann folgende Mängelanfälligkeit führt zu einer weiteren Schwächung der Bauwirtschaft. Ziel sollte eine an der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit von Gebäuden orientierte Berücksichtigung von Energieeffizienz sein, die in nachvollziehbaren Schritten eingeführt werden sollte, um so sukzessive einen selbstverständlichen Umgang mit der Materie Energieeffizienz zu erreichen. Eine detaillierte rechnerische Abbildung des Gebäudes ist hierzu nicht notwendig und geht außerdem über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus.</p> <p>Der Bezug auf „anerkannte Regeln der Technik oder den Stand von Technik“ sollte in der EnEV vermieden werden, da mit dem Bezug auf die DIN 18599 sowieso schon ein umfassendes Regelwerk aufgenommen wird. Zum anderen werden hiermit Widersprüche zu den Landesbauordnungen erzeugt, nach denen nur die Regeln, die in den Technischen Baubestimmungen aufgeführt sind, anzuwenden sind.</p>
§ 4 Abs.4	Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Anhang 2 Nr. 4 sind einzuhalten	Mit Anhang 2 Nr. 4 werden gegenüber der geltenden EnEV erhöhte Anforderungen gestellt. Dies steht dem angestrebten Ziel entgegen, lediglich Mindestanforderungen zu formulieren.
§ 4 Begründung, Satz 2	... Diese Vorgabe kann nicht durch einen einfachen additiven Ansatz zu den Berechnungsregeln für Wohngebäude gelöst werden, sondern erfordert sowohl einen neuen umfassenden Berechnungsansatz und als auch ein neues Herangehen bei der Bestimmung der Höchstwerte für die Hauptanforderungen Jahres-Primärenergiebedarf. ...	Im Wechsel der Wärmeschutzverordnung 1995 zur Energieeinsparverordnung (EnEV) wurde der Nutzwärmebedarf für Warmwasser zum Jahres-Heizwärmebedarf addiert. Schon hier ergeben sich gegenüber der Realität Unschärfen und Fehler. Es spricht also nichts dagegen, pauschal einen Nutzkältebedarf flächenanteilig auf die Bezugsfläche gewichtet und mit einer eigenen primärenergetischen Bewertungszahl einzurechnen.
Satz 4	... Da der neue Berechnungsansatz es gestattet, Nichtwohngebäude mit normalen und mit niedrigen Innentemperaturen zu berechnen, können die Bestimmungen des bisherigen § 4 für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen entfallen.	Dies stellt eine unnötige Verschärfung der gültigen EnEV dar. Auch nach EU-Richtlinie wären keine weitergehenden Erfordernisse notwendig. In die EnEV sollte daher der bisherige § 4 wieder aufgenommen werden.
§ 4 Begründung zu Absatz 1		Die Begründung, dass eine Notwendigkeit besteht, die Berechnungsmethode auf die Nutzfläche abzustellen, ist unter den Maßgaben der EU-Richtlinie nicht nachvollziehbar. Hier wird ein Anspruch begründet, der weit über die Erfordernisse hinausgeht. Die EU-Richtlinie fordert eine Kategorisierung nach Gebäude-

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		art, deren Umsetzung eine erhebliche Vereinfachung bedeuten würde. In die Begründung ist auch das vereinfachte Verfahren einzubeziehen.
§ 4 Begründung zu Absatz 1, Satz 8	... Soll die Nutzung nicht eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht werden, müssen die dafür notwendigen Nutzungsparameter entsprechend in die Bilanzierung eingehen. ...	Die Begründung ist nicht haltbar. Bei einer pauschalen Berücksichtigung des Energieaufwandes für die Kühlung könnten Nutzungen unter zulässigen Vereinfachungen durchaus nach wie vor ermöglicht werden.
§ 4 Begründung zu Absatz 2, Satz 3 und 6	... Bei Nichtwohngebäuden ist künftig allerdings auch der sommerliche Fall (Kühlfall) einzubeziehen (ggf. auch Wärmestrom von außen nach innen). ... Die Höchstwerte sind in Anhang 2 Tabelle 2 angegeben und liegen abgesehen von kleineren Abweichungen, die durch die neue Methodik bedingt sind, auf der gleichen Höhe wie die bisherigen Höchstwerte für die Transmissionswärmeverluste.	Nach Vergleich der Höchstwerte nach gültiger EnEV mit denen in Tabelle 2, sind keine Abweichungen festzustellen. Es ist daher wünschenswert, wenn der Hinweis auf „kleinere Abweichungen“ näher erläutert werden könnte.
§ 4 Begründung zu Absatz 3, Satz 2	... Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Begrenzungen des Energiebedarfs und des Transmissionswärmekoeffizienten nach einheitlichen, damit vergleichbaren und nachvollziehbaren Regeln und Bedingungen berechnet werden. ...	Da die Zonierung in einem gewissen Maße frei bestimmt werden kann, sind die Nachweise durchaus nicht „vergleichbar“. Gleiches gilt für die Kühlung. Hier entscheidet der Planer, ob eine Kühlung vorgesehen werden soll oder nicht. Dieses ergibt sich allerdings konkret in der Regel erst nach der Baueingabe. Somit sind die Ergebnisse nicht vergleichbar. Insbesondere die Berechnungsnormen für $H_{T'}$ (DIN EN ISO 13370 und 13789) sind alles andere als eindeutig. Sie sind praxisfern und werden (wenn überhaupt) schon heute nicht korrekt angewendet - dies ist bereits bei der Normenausschusssitzung in Hannover am 16. und 17.08.2005 gesagt und festgestellt worden
§ 5 Berücksichtigung alternativer Energieversorgungssysteme		

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
§ 5, Satz 2	Dazu darf allgemeiner, fachlich begründeter Wissensstand zugrunde gelegt werden.	Unbestimmter Rechtsbegriff: wer entscheidet über den „allgemein, fachlich begründeten Wissenstand“? Hier fehlen geeignete technische Unterlagen bzw. Studien und macht damit einen erheblichen Planungsmehraufwand durch jeweils individuelle Abwägung einschließlich notwendiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen erforderlich.
§ 6 Dichtheit, Mindestluftwechsel		
§ 6 Abs. 1	Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche einschließlich der Fugen dauerhaft luftundurchlässig entsprechend den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet ist. ...	<p>In der Verordnung müssen unbestimmte Rechtsbegriffe, wie „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ vermieden werden. Eine Verordnung muss klare, unmissverständliche Regeln beinhalten, damit Rechtssicherheit vor der zuständigen Landesbehörde insbesondere aber vor dem Bauherrn besteht. In den §§ 6 und 7 wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen. Wenn es diese gibt, müssen diese auch genannt werden. Gibt es diese nicht, kann dieser Satz ersatzlos entfallen. Es darf nicht vergessen werden, dass der o.a. unbestimmte Rechtsbegriff Scharen von Gutachtern und Rechtsvertreter beschäftigen und je nach Vorbildung der beteiligten Personen immer wieder andere Ausdeutungen dieser „anerkannte Regeln der Technik“ vorgenommen werden. Der volkswirtschaftliche aber auch privatwirtschaftliche Vermögensschaden, der hierdurch hervorgerufen wird, dürfte in die Millionen gehen.</p> <p>Im Hinblick auf „§ 6 Dichtheit, Mindestluftwechsel“ wurde in den letzten Jahren eine Norm erarbeitet, welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Dichtheit (hier Luftdichtheit) beschreibt. Es ist dies die DIN 4108-7. Insbesondere der neue Entwurf zu dieser Norm stellt eine inzwischen sehr umfangreiche Beschreibung von Maßnahmen dar. In Zweifelsfällen kann die vom Ordnungsgeber bonifizierte Gebäudedichtheitsmessung durchgeführt werden, so dass auch aus diesem Grund aus energetischer Sicht der unbestimmte Rechtsbegriff entfallen kann.</p>
	Wird die Dichtheit nach den Sätzen 1 und 2 überprüft, ist Anhang 4 Nr. 2 einzuhalten	Es sollten die Messrandbedingungen im Hinblick auf die Gebäudepräparation in Anlehnung an die neue DIN 4108-7 verwendet werden.
§ 7 Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken		<p>Im Hinblick auf „§ 7 Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken“ Absatz 1 liegt zur Beschreibung der Anforderungen der Mindestanforderungen die DIN 4108-2 vor. Diese ist anstelle des unbestimmten Rechtsbegriffs („anerkannte Regeln der Technik“) hier anzugeben.</p> <p>Auch Absatz 2 muss überarbeitet werden. Der Begriff („anerkannte Regeln der Technik“) muss hier ersatzlos gestrichen werden, und der Satz wie folgt verändert werden:</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p><i>(2) Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 4108-2 (Mindestwärmeschutz) und den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird.</i></p> <p>Der unbestimmte Begriff „wirtschaftlich vertretbar“ führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und sollte konkretisiert werden.</p>
§ 8 Kleine Gebäude		
§8, Satz 2	Als kleine Gebäude im Sinne des Satzes 1 gelten Wohngebäude mit nicht mehr als 50 m2 Gebäudenutzfläche und Nichtwohngebäude mit nicht mehr als 50 m2 Nettogrundfläche.	<p>Die Umstellung des Bezugs auf die Gebäudenutzfläche ist nicht nachvollziehbar. Es jedoch zu begrüßen, dass die Gruppe der kleinen Gebäude durch die Umstellung vergrößert wurde und mit der Umstellung keine Verschärfung der Anforderungen vorgenommen wurde.</p> <p>Vorschlag zur Textergänzung: Zur Klarstellung sollte Bezug genommen werden auf die „beheizte“ Gebäudenutzfläche bzw. Nettogrundfläche.</p>
§ 9 Änderung von Gebäuden		
§ 9 Abs. 2, Satz 2	<p>Soweit bei Anwendung der in Satz 1 genannten Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zu geometrischen Abmessungen von Gebäuden fehlen, dürfen diese geschätzt werden; energetische Kennwerte für bestehende Bauteile und Anlagensysteme nicht vorliegen, dürfen gesicherte Erfahrungswerte für Bauteile und Anlagenkomponenten vergleichbarer Altersklassen verwendet werden; <p>hierbei können allgemein anerkannte Regeln der Technik angewendet werden. Die</p>	<p>Eine Abschätzung von geometrischen Abmessungen wie das Verwenden von energetischen Kennwerten kann zu größeren Abweichungen im Rechenergebnis im Vergleich zu einer ingenieurmäßigen Berechnung führen. Bei Aufrechterhaltung des sehr detaillierten Rechenverfahrens nach DIN V 18599 besteht mit diesem Schätzverfahren eine sehr große Unausgewogenheit (Es wird sehr genau, sehr aufwendig mit ungenauen Recheneingaben gerechnet).</p> <p>Da keine "Genauigkeitsstufe" vorgegeben wird, ist das Ziel der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Gebäude kaum realistisch erreichbar.</p> <p>Offensichtlich sind die Verfasser des Absatzes sich selbst nicht sicher, wie hier die „anerkannte Regel der Technik“ zu definieren ist. Gesicherte Erfahrungswerte müssten Werte sein, die bei einer detaillierten</p>

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	<p>Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn Vereinfachungen für die Datenaufnahme und die Ermittlung der energetischen Eigenschaften sowie gesicherte Erfahrungswerte verwendet werden, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind. Bei Anwendung der Verfahren nach § 3 Abs. 2 sind die Randbedingungen und Maßgaben nach Anhang 3 Nr. 8 zu beachten.</p>	<p>Überprüfung im Zuge einer Bauteilöffnung regelmäßig bestätigt werden. Das darf bei Baualtersklassen aus den 50iger Jahren nachweislich bezweifelt werden. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, bzw. sind Beweise beizufügen, dass die Pauschalisierungen tatsächlich gesichert sind.</p> <p>Überdies kann es nicht sein, dass hier Inhalte zur Beratung vorgelgt werden, welche die betroffenen Kreise gar nicht kennen können.</p>
§ 9 Abs. 2, Satz 4	<p>Bei Anwendung der Verfahren nach § 3 Abs. 2 sind die Randbedingungen und Maßgaben nach Anhang 3 Nr. 8 zu beachten</p>	<p>Das Ansinnen gemäß Anhang 3, für bestehende Gebäude Korrekturwerte zu berücksichtigen, stellt eine nur schwer nachvollziehbare Benachteiligung gegenüber Neubauten dar, zumal der Grenzwert der Geschosshöhe mit 2,5 m unsinnig niedrig angesetzt ist. (Bei einer solchen Geschosshöhe ergeben sich lichte Raumhöhen, die nach den Landesbauordnungen für Aufenthaltsräume unzulässig sind!) Diese Regelung stellt darüber hinaus eine Verschärfung des Anforderungsniveaus gegenüber EnEV2002 dar. Darüber hinaus ist die Formel in 8.1.2 zur Berücksichtigung der tatsächlichen Geschosshöhe falsch oder völlig unsinnig!</p>
§ 9 Abs. 5	<p>Bei der Erweiterung eines beheizten oder gekühlten Gebäudes um zusammenhängend mindestens 10 m2 Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden und Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden sind für den neuen Gebäudeteil die jeweiligen Vorschriften für zu errichtende Gebäude einzuhalten.</p>	<p>Eine Abstimmung mit § 8 ist erforderlich.</p> <p>Wie verhält sich eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes um weniger als 50 m² Gebäudenutzfläche? Es handelt sich um einen kleinen Neubau, der angebaut wird? Warum kann nicht auch hier statt 10m² der Bezug auf 50 m² gemäß § 8 vorgenommen werden? Dies wäre sachgerecht, würde zu einer Entschlackung des Verordnungstextes und Kosteneinsparungen führen.</p> <p>Vorschlag zur Textergänzung: Zur Klarstellung sollte Bezug genommen werden auf die „beheizte“ Gebäudenutzfläche bzw. Nettogrundfläche.</p>
§ 10 Nachrüstung bei Anla-		

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
gen und Gebäuden		
§ 10 Abs.2, Nr. 2	müssen bei heizungstechnischen Anlagen ungedämmt, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anhang 5 gedämmt werden	Dämmung von Armaturen in der Praxis häufig kaum sinnvoll möglich!
§ 10 Abs 2, Nr.3	müssen ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume so gedämmt werden, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,30 Watt/(m²K) nicht überschreitet	Hier ist die Aussage der Auslegungsgruppe zur EnEV einzubeziehen, dass hier die Dämmung nur in solchen Fällen zur Pflicht wird, in denen Räume über der obersten Geschossdecke keine Ausbaureserve für Aufenthaltsräume oder für andere Nutzungen (z.B. Abstell- oder Trockenräume) darstellen . Dies sollte im Verordnungstext klargestellt werden oder anders ausgedrückt: die Nachrüstungsverpflichtung und damit der Absatz entfallen.
§ 11 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität		
§ 11 Abs. 3	Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung sind vom Betreiber sachgerecht zu bedienen. Komponenten mit wesentlichem Einfluss auf den Wirkungsgrad solcher Anlagen sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.	In die Aufrechterhaltung der energetischen Qualität sind auch die Beleuchtungsanlagen einzubeziehen. Der Betreiber sollte mitgeteilt bekommen, was unter einer sachgerechten Bedienung im Sinne der Verordnung zu verstehen ist. Ansonsten hätte diese Forderung wenig Sinn und der Absatz könnte entfallen.
§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage		

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
gen		
§ 13 Inbetriebnahme von Heizkesseln		
§ 14 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen		
§ 14, Abs. 1, Satz 1 und 2	Zentralheizungen müssen ...in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit ausgestattet werden. Soweit die in Satz 1 geforderten Ausstattungen bei bestehenden Gebäuden nicht vorhanden sind, muss der Eigentümer nachrüsten.	Mit der Novellierung sollte die Gelegenheit genutzt werden, Ungenauigkeiten und Fehler der bisherigen Regelungen zu heilen. Die Nachrüstpflicht in - Absatz (1), Satz 2 für Zeit- und/oder temperaturgesteuerte Absenkung - Absatz (2), Satz 5 für raumweise Regelung von Warmwasserheizungen ist weder anlassbezogen noch zeitlich geregelt. Hier ist Anlass und Frist einzuführen oder die Anforderung zu streichen.
§ 14, Abs. 2, Satz 5	Soweit die in Satz 1 bis 3 geforderten Ausstattungen bei bestehenden Gebäuden nicht vorhanden sind, muss der Eigentümer nachrüsten	wie vor
§ 14, Abs. 5	Beim erstmaligen Einbau und bei der Ersetzung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen in Gebäuden ist deren Wärmeabgabe nach Anhang 5 zu begrenzen.	Mit der Novellierung sollte die Gelegenheit genutzt werden, Ungenauigkeiten und Fehler der bisherigen Regelungen zu heilen. Die Wärmedämmung von Armaturen ist in der Praxis häufig kaum sinnvoll und wirtschaftlich möglich. Sie sollte daher als obligatorische Anforderung gestrichen werden.
§ 15 Anlagen		

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
der Kühl- und Raumluftechnik		
§ 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen		
§ 16 Abs. 1, Satz 2	Wird das beheizte oder gekühlte Volumen eines Gebäudes um mehr als die Hälfte erweitert und werden dabei Berechnungen nach § 3 oder § 4 für das gesamte Gebäude durchgeführt, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.	Ist ein Ausweis dann für das gesamte Gebäude auszustellen? Wenn ja, welche Anforderungen gelten? Die Anforderungen für Neu- oder Altbauten?
§ 16 Abs. 4	Auf kleine Gebäude im Sinne des § 8 Satz, die frei stehen, sind die Vorschriften dieses Absatzes nicht anzuwenden.	Bedeutet Absatz (4), dass für Erweiterungen, auch wenn diese unter 50 m ² Gebäudenutzfläche bzw. Nettogrundfläche haben, IMMER ein Energieausweis auszustellen ist? Erweiterungen stehen in der Regel ja nicht frei.
§ 17 Grundsätze des Energieausweises		
§ 17 Abs.1	Der Aussteller hat Energieausweise nach § 16 auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze sowie der §§ 18 und 19 auszustellen. Es ist zulässig, sowohl den Energiebedarf als auch den Energieverbrauch anzugeben.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass in § 17 die grundsätzlichen Inhalte eines Energieausweises mit einer Aufgabenbeschreibung des Ausstellers gekoppelt wird. Dieses sollte der Übersichtlichkeit halber allein in § 21 geregelt werden. Ein Energieausweis auf Grundlage von Verbrauchswerten wird für den Wohnungsbau abgelehnt. Die Kompromisslösung gemäß §17 Abs. 2 ist ebenfalls nicht akzeptabel - siehe hierzu auch Kommentar zu §17, Abs.2. Folgenden grundsätzliche Begründung: Die Bundesregierung sollte nach den im allgemeinen Textteil aufgeführten Grundsätzen die Voraussetzungen schaffen für die Einführung eines einheitlichen, objektiven und verständlichen Energieausweises zur Kennzeichnung des Energiebedarfs von Immobilien. Nur hierdurch wird die Ener-

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p>gieeffizienz eines Gebäudes vergleichbar.</p> <p>Der bedarfsorientierte Energieausweis ist die einzige Möglichkeit, Vergleichbarkeit zwischen Neubau und Wohnungsbestand sowie zwischen verschiedenen Wohnungstypen und Wohnungsarten herzustellen. Nur er kann gebäudebezogene und damit effektive Modernisierungsempfehlungen geben, die dann tatsächlich zu einer Steigerung der Sanierungseffizienz führen und die notwendige Grundlage für eine effektive CO₂-Minderung im Gebäudebestand schaffen. Die Vergleichbarkeit der Energieausweise ist zudem aus Verbraucherschutzsicht unerlässlich.</p> <p>Der Energieausweis nur dann einen nennenswerten Beitrag zur Kostenreduzierung und CO₂-Einsparung leisten, wenn er konkrete Qualitätsstandards einhält. Der Energieausweis darf nicht zu einer standardisierten Heizkostenabrechnung mit einer Sammlung allgemeiner Energiespartipps verkommen, der lediglich Auskunft über den subjektiven Energieverbrauch früherer Nutzer gibt.</p> <p>Für den Nichtwohnungsbau wird wegen der fehlenden bzw. nicht erprobten, zu komplexen Berechnungsverfahren nach DIN V 18599 für eine Übergangszeit (5 - 10 Jahre) der Energieausweis auf Grundlage der Verbrauchswerte begrüßt.</p>
§ 17, Abs. 2, Satz 2	<p>In den Fällen des § 16 Abs. 2 sind ab dem 1. Januar 2008 Energieausweise für Wohngebäude, die weniger als fünf Wohnungen haben und für die der Bauantrag vor dem 1. November 1077 gestellt worden ist, auf der Grundlage des Energiebedarfs auszustellen; dies gilt nicht, wenn das Wohngebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schon bei der Baufertigstellung das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) einhielt oder 2. durch spätere Änderungen mindestens auf das in Nummer 1 bezeichnete Anforderungsniveau gebracht worden ist. 	<p>Diese Regelung ist bürokratisch und überfordert einen Eigentümer, der bei Verkauf, Vermietung und Verpachtung zu entscheiden hat, ob er einen bedarfsorientierten Energieausweis zu veranlassen hat oder nicht.</p> <p>Es wird zusätzlicher unnötiger Prüf- und Kostenaufwand entstehen, da in der Regel an Gebäuden vor 1977 bereits Veränderungen an der Hüllfläche vorgenommen, diese zur energetischen Verbesserung betragenden Modernisierungsarbeiten aber meist nicht dokumentiert wurden. Zusätzlich zum Energieausweis wird nun eine Abschätzung notwendig, ob die Wärmeschutzverordnung eingehalten wurde. Diese ist durchaus nicht eindeutig zu treffen, da Aufbau und Stoffdaten der in der Hüllfläche verwendeten Bauelemente zumeist nicht bekannt sind.</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
§ 18 Ausstellung auf der Grundlage des Energiebedarfs		
§ 18 Abs. 2, Satz 3	Der Eigentümer kann die erforderlichen Gebäudedaten bereitstellen; der Aussteller darf diese seinen Berechnungen nicht zu Grunde legen, soweit sie begründeten Anlass zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit geben.	<p>Der Ordnungsgeber versucht hiermit, eine kostengünstige Eigenleistung des Eigentümers zu ermöglichen, der z.B. auch nicht vorhandene Angaben zu den Gebäudemmaßen schätzt und diese dem Aussteller übermittelt. Dieser soll dann – ohne Besichtigung des Gebäudes! – die Berechnungen erstellen können! Der Wunsch nach Kostenreduzierung bleibt allerdings fiktiv, da eine Gebäudebeurteilung insbesondere die Modernisierungsempfehlungen zumindest eine Besichtigung erfordern, um die Leistungen fachgerecht erbringen zu können. Des Weiteren hat der Aussteller letztlich für alle Angaben zu haften. Die Annahme in der Begründung zum Verordnungsentwurf, dass die Erstellung von Energieausweisen ohne Besichtigung möglich ist, ist schlichtweg falsch.</p> <p>In Anbetracht dieses Sachverhaltes ist es unzumutbar, wenn der Aussteller nun auch noch für Angaben des Eigentümers haften soll. § 18 Abs. 2, Satz 2 ist entweder zu streichen oder so zu ändern, dass die Verantwortung beim Eigentümer verbleibt.</p> <p>Zudem steht der Aussteller in der Pflicht – ohne Ansehen des Objektes – Modernisierungsempfehlungen abgeben zu müssen!</p> <p>(siehe § 20)</p>
§ 19 Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs		
§ 19 Abs. 1, Satz 3	Auf die Bereitstellung der erforderlichen Gebäude- einschließlich Verbrauchsdaten durch den Eigentümer und deren Verwendung durch den Aussteller ist § 18 Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.	siehe hierzu Stellungnahme zu § 18 Abs. 2, Satz 3
§ 19 Abs. 2, Satz 2	Die Gebäudenutzfläche bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten mit beheiztem Keller pauschal mit dem 1,35-	Verbrauchsausweise werden grundsätzlich abgelehnt (s.o.). Eine „beliebige Anpassung“ der Bezugsflächen macht das Ergebnis noch fragwürdiger. Was bedeutet „darf angesetzt“ werden? Warum wird dieser Rechenansatz nicht verpflichtend?

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	fachen Wert der Wohnfläche, bei sonstigen Wohngebäuden mit dem 1,2-fachen Wert der Wohnfläche angesetzt werden.	
§ 19 Abs. 3, Satz 1 und 3	"... dabei sind längere Leerstände rechnerisch angemessen zu berücksichtigen. ... Zur Ermittlung der Energieverbrauchskennwerte und zur Witterungsbereinigung des Energieverbrauchs ist ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Verfahren anzuwenden."	unbestimmte Anforderung: es gibt hierzu keine a.a.R.d.T = fachlich als richtig erkannt, unter Fachleuten bekannt und in der Praxis bewährt.
§ 20 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz		
§ 20 Abs. 1	Sind Maßnahmen für kostengünstige Verbesserungen der energetischen Eigenschaften des Gebäudes (Energieeffizienz) möglich, hat der Aussteller des Energieausweises dem Eigentümer anlässlich der Ausstellung eines Energieausweises entsprechende, begleitende Empfehlungen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen auszustellen (Modernisierungsempfehlungen).	<p>fehlende Definition der Anforderung "kostengünstig" – Was versteht der Verordnungsgeber unter „kostengünstig“? Kostengünstige Investitionen, geringe Folgekosten in der Bewirtschaftung, d.h. kurze Amortisationszeiten? Sollen hier Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden? Worauf hat der Bauherr ein Anrecht, wenn ein Planer entsprechende Aussagen trifft? Der Aufwand hierfür wäre jedoch völlig unangemessen</p> <p>fehlende Definition "möglich" bzw. "nicht möglich" – Wer beurteilt die Möglichkeit, nach welchen Kriterien wird beurteilt, ist eine Begründung erforderlich etc.?</p> <p>Gemäß Begründung sollen Modernisierungsempfehlungen ohne Ansehen des Objektes ermöglicht werden. Andererseits verbleibt beim Ausweisersteller die Verantwortung, zu beurteilen, inwieweit begründeter Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Angaben besteht. (Vgl. Bewehrung als Ordnungswidrigkeit § 27) - siehe hierzu auch Stellungnahme zu § 18 Abs.2. Will man diese Eigenständigkeit des Eigentümers wäre es konsequent, wenn standardisierte Empfehlungen durch die zuständigen Ministerien zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die haftungsrechtliche Relevanz bleibt völlig ungeklärt. Die euphemistische Bezeichnung „entsprechende,</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		begleitende Empfehlungen“ löst jedenfalls das Problem nicht, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen Anspruch – z.B. "kostengünstig", s.o. – und den Möglichkeiten – z.B. aufgrund "bereitgestellter Daten" – entsteht. Es muss eindeutig klargestellt sein, dass die getroffenen Aussagen nur unverbindliche – letztlich allgemeingültige – Vorschläge sein können.
§ 20 Abs.1, Satz 3	Sind Modernisierungsempfehlungen nicht möglich, hat der Aussteller dies dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen.	Bei der Ausstellung von Energieausweisen für zu errichtende Gebäude sowie Änderungen nach § 9, (1) und (2) mit Erreichen von Neubauniveau sind regelmäßig Modernisierungsempfehlungen nicht mehr sinnvoll und damit "nicht möglich"; d.h. es müssen eine Unzahl von Erklärungen abgegeben werden. Das Unterlassen ist nach § 27 sogar mit Ordnungswidrigkeit bewehrt. Es wäre daher einfacher, die Pflicht zu Modernisierungsempfehlungen auf Energieausweise bei bestehenden Gebäuden zu beschränken.
§ 21 Ausstellungs-berechtigung für bestehende Gebäude		<p>Die Definition zur Eignung der Ausweisersteller ist fehlerhaft und für den Verbraucher (Eigentümer und Mieter/Käufer) kaum nachvollziehbar und überprüfbar.</p> <p>Der Entwurf zur EnEV umfasst ein großes Anwendungsgebiet - er regelt ein ganzes Tätigkeitsfeld - und enthält sehr komplexe, technische Regelungen, die eines erheblichen neuen Sachverständes bedürfen. Insofern ist es folgerichtig, dass Festlegungen zu Ausstellungs-berechtigung getroffen werden. Die BAK begrüßt daher sehr, dass Architekten/innen und Innenarchitekten/innen zum Kreis der Ausstellungs-berechtigten gehören.</p> <p>Jedoch sind in den Kreis der Berechtigten auch Personengruppen, die bei den Architektenkammern eingetragen sind und ebenfalls umfassende Kenntnisse zur Energieeffizienz/EnEV verfügen, einzubeziehen. Dies betrifft zum einen Innenarchitekten/innen, die lediglich die Aussteller-berechtigung für bestehende Wohngebäude erhalten sollen, obwohl ihr Tätigkeitsfeld gerade das Bauen im Bestand beinhaltet, und zum anderen Architekten, die nachweislich ihrer berufspraktischen Erfahrungen ohne Hochschulabschluss in die Architektenliste eingetragen wurden und über die volle Bauvorlage-berechtigung verfügen, und staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz, die als Innenarchitekten oder Stadtplaner eingetragen sind, aufgrund landesrechtlicher Regelung Nachweise für Neubauten führen dürfen.</p> <p>Um den vorgenannten Anforderungen Rechnung zu tragen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „nach Landesrecht Bauvorlage-berechtigte oder eingeschränkt Bauvorlage-berechtigte oder für die Aufstellung oder Prüfung energetischer Nachweise Berechtigte“. Für diese Personengruppe bedarf es dann nicht der einschränkungen des § 21 Abs. 1 Satz 2. Ebenfalls kann auf weitere Bestimmungen, wie sie in § 21</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p>Abs. 2 vorgesehen sind, verzichtet werden.</p> <p>Bedauerlich ist, dass durch die Aufnahme von Bachelor-Abschlüssen - hier sind dreijährige Studiengänge gemeint, die nicht Architekten qualifizieren - das Qualifikationsniveau erheblich reduziert wird. Hier muss dringend nachgearbeitet werden, da es sich zwar um eine akademische Ausbildung handelt, diese aber im Qualifikationsniveau wesentlich geringeren Kenntnisstand aufweisen, als es nach den Eignungskriterien für die anderen Abschlüsse und Berufsgruppen (Handwerksmeister, Ingenieure und Architekten) vorgesehen ist. Da die Studienlandschaft sich durch Umstrukturierung in Bachelor- und Masterstudiengänge sehr stark diversifizieren wird und sehr unterschiedliche, individuell geprägte Ausbildungslebensläufe und somit Qualifikationsniveaus entstehen werden, sollte in der Ausstellungsberechtigung auf eine Kammermitgliedschaft Bezug genommen werden sollte.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass im EnEV-Entwurf Personen erfasst sind, deren Berufsaufgabe lediglich Teile des Gebäudes nicht aber die Erfassung des Gebäudes in seiner Gesamtheit ist. Berufsgruppen, wie Maschinenbau- oder Elektrotechnikingenieure sind deshalb in der Regel nicht zur Erstellung der Energieausweise befähigt.</p> <p>Für Handwerker gilt das zuvor Gesagte in gleicher Weise. Hinzu kommt, dass hier der Grundsatz zur Unabhängigkeit der Ausweisersteller gemäß EU-GebäudeRili „in unabhängiger Weise“ nicht ausreichend beachtet wird. Eine Unabhängigkeit mag noch bei den Berechnungsmethoden gegeben sein, jedoch ist bei Modernisierungsempfehlungen, die von einem Handwerker abgegeben werden, diese Unabhängigkeit insbesondere Produktunabhängigkeit nicht gewährleistet.</p> <p>Für den Verbraucher ist die derzeitige Regelung nicht transparent und erschwert es ihm einen geeigneten Ausweisersteller zu ermitteln und zu beauftragen. Die Berechtigung zur Ausweiserstellung sollte deshalb zudem an eine Kammermitgliedschaft gebunden werden.</p>
§ 21 Abs. 1, Nr.2		<p>Die Berechtigung zur Ausstellung ergibt sich für alle erwähnten Absolventen bzw. Berufsgruppen durch die alternativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäß Absatz 2 des § 21.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, dass in Nr. 1 Studiengänge wie Gebäudetechnik, Bauphysik und insbesondere Maschinenbau und Elektrotechnik aufgeführt, die lediglich - wenn überhaupt - über eine Teilqualifikation verfügen, ohne jegliche weitere Einschränkung, die für die anderen Berufsgruppen Anwendung findet. Innenarchitekten hingegen, die im Gegensatz zu diesen Qualifikationsgruppen, ein das ganze Gebäude</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p>betrachtendes Studium absolviert haben und im Rahmen ihrer Berufsaufgabe Wohngebäude wie auch Nichtwohngebäude planen, ausführen und überwachen dürfen, sind in der Ausstellerberechtigung auf Energieausweis im Wohnbaubestand beschränkt.</p> <p>Zudem soll eine behördliche Zulassung von Ausstellern laut Begründung zum Entwurf der EnEV gerade nicht in Betracht kommen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Innenarchitektur ebenfalls in Absatz 1, Nr. 1 zu integrieren.</p>
§ 22 Gemischt genutzte Gebäude		
§ 22 Abs. 1 und 2	" ... wesentlich ... unterscheiden und einen nicht unerheblichen Teil ... umfassen"	<p>undefinierte Grenzwerte lassen Probleme in der Auslegung und Anwendung erwarten.</p> <p>Diese obligatorische getrennte Betrachtung wird einen nicht unerheblichen Mehraufwand verursachen, da insbesondere bei kleineren Objekten – Handwerksbetrieb mit Wohnteil o.ä. - das Verfahren für Nichtwohngebäude unangemessen aufwändig ist. Eine Systematik für eine vereinfachte Betrachtung von Nichtwohnbereichen und die Vorgabe der fakultativen getrennten Betrachtung wären wesentlich praxisgerechter.</p> <p>Außerdem steht die Maßgabe gemäß Begründung, dass bereits 10 % Flächenanteil als Nutzung eines nicht unerheblichen Teils definiert, wird im Widerspruch mit § 2 Nr. 1, der vom „überwiegend dem Wohnen dienend“ spricht, als von mindestens 51 % ausgeht.</p> <p>Die EU-GebäudeRili gibt hier keine Anforderungen vor. Es ist daher unverständlich, dass in der deutschen Umsetzung ein aufwendiges zweigeteiltes Berechnungsverfahren zur Pflicht wird, statt hier Freiwilligkeit zuzulassen.</p> <p>Die Frage der teilbeheizten Gebäude ist nicht gelöst.</p>
§ 23 Regeln der Technik		
§ 23 Abs. 1 und 2	Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf Veröffentli-	<p>Nachvollziehbar ist, dass ein Öffnungsklausel für die europäische Markt- und Dienstleistungsfreiheit in die Verordnung aufzunehmen ist, trotzdem sei auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Aus Gründen der Vereinfachung, der Rechtssicherheit und Kosteneffizienz sollten öffentlich-rechtliche Nachweise ausschließlich auf Grundlage der in der Verordnung genannten technischen Regeln / Normen</p>

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	<p>chungen sachverständiger Stellen über anerkannte Regeln der Technik hinweisen, soweit in dieser Verordnung auf solche Regeln Bezug genommen wird.</p> <p>(2) Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören auch Normen, technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei, 21 wenn ihre Einhaltung das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Energieeinsparung und Wärmeschutz dauerhaft gewährleistet.</p>	<p>geführt werden. Ein Verweis auf Normen anderer Mitgliedsstaaten stellt ein nicht überschaubares Rechtsrisiko dar, das übrigens diametral zur gängigen Praxis in den Nachweisen steht, bei denen sich i.d.R. mit den Regeln / Normen überhaupt nicht auseinandergesetzt wird, sondern lediglich ein Rechenprogramm blindlings bedient wird. So geschehen übrigens auch beim DENA-Feldversuch.</p>
§ 24 Ausnahmen		
§ 24, Abs. 1	<p>Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung befreien, soweit die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.</p>	<p>Betroffen sind hiervon Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz. Die Forderung, für diese Objekte jeweils im Einzelfall eine Ausnahme nach § 24, Abs. 1 zu beantragen, führt zu einem beträchtlichen und unangemessenen bürokratischen Aufwand. Daher sollten diese bereits im § 1 von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen werden:</p> <p>§ 1, Abs. (2) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 gilt diese Verordnung nicht für</p> <p>...</p> <p>10. Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz, die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen und andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden.</p>

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
§ 25 Befreiungen		
§ 25 Abs. 1, Satz 2	Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.	Wer legt fest, was unter einer „angemessenen Frist“ zu verstehen ist? Hier muss geklärt werden, welche Nutzungsdauern für Bauteile und Anlagen angesetzt werden sollen, welche Länge in Jahren die „angemessene Frist“ aufweist und nach welchem Verfahren die „Erwirtschaftung“ errechnet werden soll. Die zuständigen Bauordnungsämter geben hierzu keine Informationen und ingenieurmäßig kann man hier je nach Randbedingungen vieles „hinrechnen“.
§ 25 Abs. 2	Absatz 1 ist auf Energieausweise und Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz nicht anzuwenden.	Gerade bei kleineren Nichtwohngebäuden kann die Pflicht zur Ausstellung eines Energieausweises eine unangemessene wirtschaftliche Härte darstellen, die keineswegs zu erwirtschaften ist.
§ 26 Verantwortliche		
§ 27 Ordnungswidrigkeiten		Ohne Vorgaben für die Ordnungswidrigkeiten kann schlechterdings nicht abschließend zum Referententwurf Stellung bezogen werden, da die Relevanz einzelner Anforderungen auch von deren Bewehrung abhängig ist. Die dem offiziellen Referententwurf vorausgegangenen Überlegungen waren bisher jedenfalls kaum akzeptabel. Es ist darauf zu achten, dass es einerseits nicht zu bürokratischer Überfrachtung durch komplizierte Ordnungswidrigkeitsregelungen kommt und andererseits die Verhältnismäßigkeit der Ordnungswidrigkeiten gewahrt bleibt: gegebenenfalls müssen schwerwiegendere Verstöße, beispielsweise wenn ein Bauherr/Eigentümer grundsätzliche energetischen Vorgaben nicht einhalten will, eher zu bestrafen sein, als geringfügigere Verstöße von Erfüllungsgehilfen, beispielsweise bei der fehlerhaften Erstellung von Energieausweisen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Verantwortlichkeiten nicht verkehrt werden. Unsinnige Ordnungswidrigkeitsregelungen, wie beispielsweise die Belegung der ungeregelten Nachrüstpflichten des § 14 sind zu vermeiden.
§ 28 Allgemeine		

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
Übergangsvorschriften		
§ 28 Abs. 2	Auf genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Verordnung nicht anzuwenden, wenn vor dem [...] mit der Bauausführung hätte begonnen werden dürfen oder bereits rechtmäßig begonnen worden ist.	Die Formulierung „mit der Bauausführung hätte begonnen werden dürfen“ ist unverständlich und führt zu Rechtsunsicherheit. In der Regel sind gerade die Maßnahmen des Anhangs 3 genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfrei. Für sie hätte mit der Bauausführung auch vor Inkrafttreten der novellierten EnEV begonnen werden dürfen. Also ist die novellierte EnEV auf Sie nicht anzuwenden. Unter der Annahme, dass damit der bisherige Rechtsstand gelten solle, wäre wohl konsequenterweise die EnEV2002 weiterhin anzuwenden ist, was inhaltlich zwar kaum relevant, jedoch bürokratischer Unsinn ist. Formulierung ändern bzw. Bedingung streichen.
§ 29 Übergangsvorschriften für Energieausweise		
§ 29 Abs. 3	Energiebedarfs- und Wärmebedarfsausweise nach der Energieeinsparverordnung in der bis zum [eintragen: Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung sowie Wärmebedarfsausweise nach § 12 der Wärmeschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) gelten unter Beachtung des § 17 Abs. 5 als Energieausweise im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3. Das Gleiche gilt 1. für Energieausweise, die vor dem [eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] von den Gebietskörperschaften oder auf deren Veranlassung nach einheitlichen Regeln erstellt 2. worden sind.	Durch diesen Absatz werden Ergebnisse unterschiedlichster Nachweisformen auf einen Stand gestellt: Beispiel: WSchV hat unter bestimmten Randbedingungen den Jahres-Heizwärmebedarf ausgewiesen. EnEV weist den Jahres-Primärenergiebedarf aus. Energieausweise, die freiwillig von Gebietskörperschaften oder auf deren Veranlassung nach einheitlichen Regeln erstellt worden sind, lassen sich bundesweit im Hinblick auf ihre Rechenrandbedingungen mit oher Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht vergleichen. Aus diesem Grund sollte hier nur die Gültigkeit der nach EnEV gerechneten Energiebedarfsausweise aufrechterhalten werden. Alles andere ist willkürlich, nicht transparent und nicht vergleichbar.

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
§ 30 Übergangsvorschriften zur Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden		
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
Anhang 1	Anforderungen an Wohngebäude	
2.1.1	2.1.1 Der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p für Wohngebäude ist nach DIN EN 832 : 2003-06 in Verbindung mit DIN V 4108-6 : 2003-06 zu ermitteln; ...	Hinweis gilt auch für Absatz 2.3 Die DIN EN 832 hat für den öffentlich-rechtlichen Nachweis doch überhaupt keine baupraktische Relevanz. Der Nachweis wird nach den Randbedingungen der DIN V 4108-6 Anhang D geführt. Sollten Abweichungen bestehen, können die wenigen auch angesprochen werden. Ansonsten unnötiger Hinweis.
2.4	2.4 Beheiztes Luftvolumen Bei den Berechnungen gemäß Nr. 2.1 ist das beheizte Luftvolumen V nach DIN EN 832 : 2003-06 zu ermitteln.	Der Hinweis auf DIN EN 832 kann entfallen und dafür könnte direkt und klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das Luftvolumen V auch detailliert nach Nettogrundfläche multipliziert mit der lichten Raumhöhe werden kann.
2.5, Satz 1, Nr.c)	durch genauen Nachweis der Wärmebrücken nach DIN V 4108 - 6: 2003-06 in Verbindung mit weiteren anerkannten Regeln der Technik.	Löschen des unbestimmten Rechtsbegriffs und statt dessen Satz wie folgt ändern: durch genauen Nachweis der Wärmebrücken nach DIN V 4108 - 6: 2003-06 in Verbindung mit weiteren anerkannten Regeln der Technik den Randbedingungen der DIN 4108 Bbl 2.
2.5, Satz 2	Soweit der Wärmebrückeneinfluss bei Außenbauteilen bereits bei der Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten U berücksichtigt worden ist, darf die wärmeübertragende Umfassungsfläche A bei der Berücksichtigung des Wärmebrückenein-	Bei Wärmebrücken im Sinne der Ziffern a) bis c) handelt es sich um Anschlusssituationen zwischen Bauteilen bzw. Bauteilecken. U-Wertkorrekturen haben in U-Werten zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden höheren Transmissionswärmeverlusten in den Regelflächen. Beispiel Korrekturstufen nach DIN EN ISO 6946, Bauteile mit inhomogener Schichtenfolge, Pfosten-Riegelkonstruktionen. Alle anderen Regelungen im Sinne dieses Absatzes sind nicht sachgerecht.

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	flusses nach Buchstabe a, b oder c um die entsprechende Bauteilfläche vermindert werden.	
2.8, Satz 2	Wird ein Dachgeschoss beheizt, so sind bei der Ermittlung des Fensterflächenanteils die Fläche aller Fenster des beheizten Dachgeschosses in die Fläche A_w und die Fläche der zur wärmeübertragenden Umfassungsfläche gehörenden Dachschräge in die Fläche AAW einzubeziehen.	Dieser Satz ist nicht eindeutig. Es gibt auch Dachgeschosse ohne Dachschrägen z.B. Gebäude mit Flachdächern. Sind diese Flächen dann auch in AAW einzurechnen? Gelten zu den Außenwänden auch Außenwände beheizter Räume gegen Erdreich, bzw. sind die in diesen Wänden befindlichen Fenster der Fensterfläche A_w zu zurechnen? Hier ist um Rechtssicherheit zu erlangen unbedingt Klarstellungen erforderlich.
2.10, Satz 2	Die bei der Anrechnung der Wärmerückgewinnung anzusetzenden Kennwerte der Lüftungsanlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen oder den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der verwendeten Produkte zu entnehmen.	anerkannten Regeln der Technik, s.o.
Tabelle 2, Fußnote	1) Die Wärmedurchgangskoeffizienten der Bauteile U_i sind auf der Grundlage der nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerte für Bauprodukte zu ermitteln oder technischen Produkt-Spezifikationen (z.B. für Dachflächenfenster) zu entnehmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Bei an das Erdreich grenzenden Bauteilen ist der äußere Wärmeübergangswi-	Die Regeln, die angewendet werden sollen, sollten benannt werden. So könnte beispielsweise aufgeführt werden: o U-Wert von opaken Bauteilen nach DIN EN ISO 6946 o U-Wert von transparenten Bauteilen nach DIN EN ISO 10 077-1, DIN V 4108 – 4, DIN EN ISO 12 567-1 o g-Wert nach DIN EN 410

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askantischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	derstand gleich Null zu setzen. 2) Der Gesamtenergiedurchlassgrad gi (für senkrechte Einstrahlung) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für 32 Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen. Besondere energiegewinnende Systeme, wie z.B. Wintergärten oder transparente Wärmedämmung, können im vereinfachten Verfahren keine Berücksichtigung finden.	
Anhang 2	Anforderungen an Nichtwohngebäude	<p>Es wird das Nachweisverfahren für Nichtwohngebäude unter den gegenwärtigen Randbedingungen der Nachweisführung abgelehnt.</p> <p>Begründung: Öffentlich-rechtliche Nachweise haben den Sinn, unter vereinheitlichten Randbedingungen Gebäude miteinander vergleichbar und die Einhaltung von Mindeststandards nachprüfbar zu machen. Das in dem Entwurf EnEV verankerte Verfahren der DIN V 18599 weist jedoch hierzu etliche Widersprüche auf und ist durch seinen undefinierten Variantenreichtum nicht als öffentlich-rechtliches Verfahren geeignet.</p> <p>In den 33 Nutzungsprofilen der DIN V 18599 Teil 10 wird versucht, der realen Vielschichtigkeit der Nutzungsarten zu entsprechen. Jedoch macht sich hier deutlich, wie problematisch die Vorgehensweise nach DIN V 18599 ist. Nimmt man den Grundgedanken der DIN ernst, müssten noch eine unendliche Reihe weiterer Nutzungsprofile, z.B. für Hallen- und Freizeitbäder, aufgestellt werden, um tatsächlich die Vergleichbarkeit und Transparenz zu erreichen, die mit der EnEV ursprünglich erreicht werden soll. Da dies</p>

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p>aber nicht durchführbar ist, wird in Anhang 2 Absatz 2.3 die Regelung eingeführt, dass der Planer individuelle Nutzungsprofile definieren kann. Dies führt zu einer Offenheit/Beliebigkeit, die dem Charakter eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens nicht gerecht wird.</p> <p>Weiterhin ist bei einer Projektentwicklung im Rahmen der Baugenehmigungsplanung oftmals noch gar nicht absehbar, welche Nutzungen in der Realität vorkommen werden. Hierfür hat der Architekt als Treuhänder gemeinsam mit den kooperierenden Fachingenieuren die Verantwortung zu übernehmen und würde wahrscheinlich bei einer bis zur Fertigstellung offenen Nutzung auch entsprechend haften. Dieses Haftungsrisiko ist nicht einzuschränken, da der Investor wohl kaum zu einer Definition von Nutzungsarten gezwungen werden kann, nur um einen öffentlich-rechtlichen Nachweis führen zu können.</p> <p>Die Zonierung auf Grundlage von Nutzungsprofilen führt zu einem nicht abschließend kalkulierbaren Haftungsrisiko, da jeder Anwender, bei der Einteilung von Zonen nach eigener Vorstellung verfahren kann und somit der Gleichheitsgrundsatz selbst bei demselben Gebäude nicht gewahrt ist.</p> <p>Verbesserungsvorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung und Zusammenfassung von Nutzungsprofilen (warum muss es drei Nutzungsdifferenzierungen für Büros, Bibliotheken geben) sodass alle Nutzungsarten abgedeckt werden können. - Eine freie Wählbarkeit von Nutzungsprofilen muss ausgeschlossen werden. - Die Zonenteilungskriterien müssen klarer gefasst werden, bzw. es ist genau zu beschreiben, wie zu verfahren ist
1.1.2		Bei der Erläuterung zu $Q_{P,aux}$ kann die Beleuchtung entfallen, da ein Hilfsenergiebedarf für Beleuchtung nicht berücksichtigt wird.
1.3.2		Nach gültiger EnEV kann das Luftvolumen über pauschale Umrechnungsfaktoren aus V_e ermittelt werden. Zukünftig ist das Luftvolumen aus der Nutzfläche multipliziert mit der Raumhöhe zu berechnen und das zonenweise. Der Rechenaufwand wird sich damit erheblich erhöhen, insbesondere bei Gebäuden mit teilweise abgehängten Decken. Hier sind Vereinfachungen notwendig, da sich lichte Raumhöhen häufig erst durch den Ausbau ergeben. Mit dieser Maßgabe wird es in der Regel überwiegend fehlerhafte Nachweise geben.
Tabelle 1, Zeile 1		Nicht unbedingt nachvollziehbar ist, dass Zeile 1 nochmals aufgenommen ist, da die Anforderungen an H_T gemäß § 4 Absatz 2 bereits in Anhang 2 Tabelle 2 definiert sind.

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
Tabelle 1, Zeile 2		Der g-Wert von 0,65 stellt zu hohe und insbesondere für Nichtwohngebäude praxisferne Anforderung dar. Übliche Gläser liegen bei g-Werten von < 0,58.
Tabelle 1, Zeile 5		Der Tageslichtversorgungsfaktor wird nur für den Zeitraum, in dem die Fassade besonnt ist, angegeben. Die angegebenen Referenzwerte beziehen sich auf Tabelle 11 in DIN V 18599-4. Diese Tabelle bezieht sich nur auf das eingesetzte Tageslichtsystem und beinhaltet keine Abhängigkeit zu den baulichen Gegebenheiten. Die angegebenen Referenzwerte stellen jeweils den ungünstigsten Wert dar, der nur überboten werden kann. Völlig unabhängig von den baulichen Verhältnissen wird hier ein rechnerisches Potenzial angeboten, das im konkreten Fall ggf. tatsächlich nicht besteht. Auf diese Weise wird das Verfahren zum Papiertiger. In dieser Form sollte diese Zeile gestrichen werden. Anders verhält es sich mit dem Tageslichtversorgungsfaktor für den Zeitraum, in dem die Sonne nicht scheint. Dieser ist abhängig von den baulichen Verhältnissen zu ermitteln. Für diesen Faktor wird jedoch kein Referenzwert angegeben. Ebenfalls wird für eine weitere wichtige Einflussgröße, den Anteil der mit Tageslicht versorgten Nutzflächen, keine Referenz angegeben. Da hier ein erhebliches durch die entwurfliche Optimierung zu erzielendes Potenzial besteht, wäre es im Sinne der Architekten, wenn hier eine Referenz aufgenommen wird. – Dieses würde die Sache jedoch verkomplizieren, da eine sinnvolle Festlegung abhängig von dem Nutzungsprofil wäre.
Tabelle 1, Zeile 6		Die praktische Umsetzung der Zeile 7 ist nicht vorstellbar, da die DIN 4108-2 andere Bewertungsmaßstäbe als DIN V 18599 hat. Hier sind unbedingt konkrete Angaben zu machen für das Referenzgebäude, wie dies auch für andere Bauteile geschehen ist.
Tabelle 1, Zeile 7		Mit der Beleuchtungsart „direkte Beleuchtung“ (mit VVG) können die gewünschten Gütekriterien der Beleuchtung ggf. nicht eingehalten werden. Insbesondere der Anforderung an eine hohe vertikale Beleuchtungsstärke sowie der Blendungsbegrenzung kann mit einer direkt/indirekt Lösung besser entsprochen werden. Die Wahl der direkten Beleuchtung mit VVG setzt m.E. das falsche Signal, da es sich um eine „Schlichtlösung“ handelt. Da Einschränkungen der Beleuchtungsqualität nicht im Sinne einer Verordnung sein können, sollte die Beleuchtungsart „direkt/indirekt“ (mit EVG) zur Referenz erklärt werden.
Tabelle 1, Zeile 8		Für ein Referenzgebäude verpflichtend Präsenzkontrolle zur Regelung der Beleuchtung vorzugeben, ist nicht einem Mindeststandard zuzuordnen.
Tabelle 1, Zeile		Hier wird eine ungerechtfertigte Verschärfung vorgenommen, indem man einige Gebäudetypen und Nut-

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
12		zungsarten schlechter stellen will. Es kann nicht angehen, dass hier der größte Teil der Gebäude (Bürogebäude, Schulen, Kindergärten etc.) schlechter gestellt werden. Die GebäudeRili hat die Kühlung hinsichtlich der Südeuropäischen Länder einbezogen, dass dies zu erheblichen und rechtlichen Einschränkungen in mitteleuropäischen Ländern wie Deutschland führt, geht über die GebäudeRili hinaus.
Tabelle 1, Zeile 15		
2.1.3, Satz 2	... Die Nutzungen 1 und 2 nach Tabelle 4 der DIN V 18599-10:2005-07 dürfen zur Nutzung 1 zusammengefasst werden. ...	Wünschenswert wären weitere Zusammenfassungen von Nutzungen. Da die EU-Richtlinie eine Kategorisierung nach Gebäudeart beinhaltet, wäre dies zudem notwendig, damit die deutsche Umsetzung nicht über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinausgeht.
2.1.3, Nr. 1. bis 6.		Mit der zusätzlichen Maßgabe von „2 Stunden pro Tag“ liegt wiederum eine Verschärfung zur gültigen EnEV vor. Sie sollte entfallen. Dies gilt auch für die folgenden Punkte 2. bis 6.
2.1.3, Nr. 6		Zu Punkt 6. ist anzumerken, dass bei der Beleuchtung Hilfsenergie nicht bilanziert wird. Die Verordnung ist hier schärfer als die DIN V 18599-4.
Tabelle 3		Was sind übliche Anwendungsfälle? Wann liegt, welche Verschattung vor? Definition fehlt, hier sind Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Am besten wäre, insbesondere in Anbetracht dessen, dass an Energieeffizienz in einem ersten Schritt herangeführt werden soll, eine pauschale Festsetzung für alle Anwendungsfälle. Dies wäre schon eine Verbesserung. Eine genaue Ermittlung nach DIN kann weiterhin Bestand haben.
Tabelle 3	Verbauungsindex I _v	Die Festlegung des Verbauungsindex mit 0,9 führt zur Schönrechnerei. Infolge dieser Festlegung werden Potenziale rechnerisch geschaffen, die nicht bestehen. Um diese nicht existenten Potenziale dann zu nutzen, müssen Kontrollsysteme eingebaut werden, die in der Realität dann keinen Nutzen haben sondern lediglich den Geldbeutel des Bauherren belasten. Hier handelt es sich um eine fatale Fehlsteuerung von Investitionen infolge von aus der Luft gegriffenen Rechenansätzen.
2.3.1		Unklar ist, was „innere Lasten“ sind? Verwechslungsgefahr mit z.B. Traglast, Verkehrslast. Gemeint ist doch Wärmelast. Welche Kriterien bestimmen, wann sich Flächen im Gebäude „wesentlich unterscheiden“. Diese unbestimmte Anforderung zieht nur Rechtsstreitigkeiten nach sich. Eine genauere Definition in der Verordnung

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askatischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		<p>ist erforderlich.</p> <p>Mit der Regel, dass bis zu 3% der Gebäudefläche beliebig zugeordnet werden können, versucht die DIN V 18599 die Zonierung zu vereinfachen. – So können z.B. Zirkelflächen mit abweichender Nutzung übergangen werden. – Die Aussage, dass diese Fläche der ähnlichsten Zone zuzuordnen ist, macht diese Vereinfachung zunichte. Die Verordnung geht damit über die DIN V 18599 hinaus. Das ist nicht sinnvoll.</p> <p>Die Hinzurechnung von Zonen die weniger als 3 % der Bezugsfläche betragen, ist zu klein. Im Sinne einer Vereinfach ist er auf 10 % oder mehr Prozent zu erhöhen. Wie sich in einer Untersuchung des BMVBS im Rahmen der Erarbeitung des vereinfachten Verfahrens zeigte, sind bei den unterschiedlichen Annahmen die Rechendifferenzen sehr klein. Die detaillierte Aufschlüsselung von Flächen ist damit nicht gerechtfertigt, ein überrechnen von Zonen sollte somit gestattet werden.</p> <p>Unklar bleibt, was mit „gesamter Bezugsfläche“ gemeint ist.</p>
2.3.2		<p>Diese Forderung geht weit über die EU-Richtlinie und dem Anspruch der Mindestanforderungen hinaus und darf in dieser Form nicht Bestandteil der Verordnung sein. Sie kann vom Nachweisenden nicht ohne erheblichen Aufwand umgesetzt werden. Eine Regelung, die lediglich Bürokratie und ständige Rechtsstreitigkeiten erzeugt.</p> <p>Es gibt u.E. keine anerkannten Regeln der Technik, um Nutzungsprofile zu erstellen. Diese Aufgabe geht über das konkrete Bauvorhaben hinaus und kann einem Bauwilligen nicht aufgebürdet werden. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, eine konkrete Nutzung (z.B. die Vorstellungszeiten eines Kinos) zum Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Nachweises zu machen.</p> <p>Lösung wäre, die noch nicht definierten Nutzungen stets als Nutzung „sonstige Aufenthaltsräume“ anzusetzen.</p>
2.6, Satz 4	... Ist die Nachbarbebauung bei aneinander gereihter Bebauung nicht gesichert, müssen die Trennwände den Mindestwärmeschutz nach § 7 Abs. 1 einhalten.	Sollte damit die DIN 4108-2 gemeint sein, wäre es sinnvoll, sie zu benennen.
3.		Das ein vereinfachtes Verfahren angeboten wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist kritisch zu hinterfragen, ob es bei der derzeitigen Methode nach Anhang 2 tatsächlich um ein einfaches, einen überwiegenden Teil von Gebäudetypen/Gebäudenutzungen erfassende Methode ist. Das Ein-Zonen-Modell ist

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		sicherlich anzustreben, es muss dann aber auch durchgehalten werden. Die Anforderung, dass das vereinfachte Verfahren nicht anzuwenden ist, wenn eine Kühlung vorgesehen ist, scheidet schon einmal einen großen Teil der Bürogebäude, Verkaufseinrichtungen, Restaurants und Hotel aus. Die Maßgabe unter 3.1, Nr. 4 zur Beleuchtung hört sich zwar gut an, führt aber dazu, dass das komplette Rechenverfahren der DIN V 18599 mit entsprechender Zonierung - kein Ein-Zonen-Modell - während der Errichtung des Gebäudes durchgeführt werden müsste, um sicherzustellen dass die Grenzwerte und damit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gewährleistet ist.
3.1, Satz 1	<p>... Tabelle 4 Spalte 2 dürfen abweichend von Nummer 2.3 unter Verwendung eines Ein-Zonen-Modells ermittelt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kühlung nicht vorgesehen ist, 2. die Summe der Nettogeschossflächen aus der Hauptnutzung (Summe der in Spalte 3 aufgeführten Nutzungen) und der Verkehrsflächen des Gebäudes mehr als zwei Drittel der gesamten Nettogeschossfläche des Gebäudes beträgt und 3. das Gebäude nur mit je einer Anlage zur Beheizung und Warmwasserbereitung ausgestattet ist und 4. mit den im Gebäude vorgesehenen Beleuchtungseinrichtungen die spezifische elektrische Bewertungsleistung der Referenz-Beleuchtungstechnik nach Tabelle 1 Zeile 7 um nicht mehr als 10 vom Hundert überschritten wird. Die spezifische elektrische Bewertungsleistung ist nach DIN V 18599-4: 2005-07 zu bestimmen. 	Es handelt sich hier grundsätzlich um die Nettogrundfläche und nicht um die Nettogeschossfläche.
4., Satz 1 und 2	4. Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (zu § 4 Abs. 4)	Es werden gegenüber der geltenden EnEV erhöhte Anforderungen gestellt. Dies steht dem angestrebten Ziel entgegen, lediglich Mindestanforderungen zu formulieren.

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006

Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	Als höchstzulässige Sonneneintragskennwerte nach § 4 Abs. 4 sind die in DIN 4108 - 2: 2003-07 Abschnitt 8 festgelegten Werte einzuhalten. Der Sonneneintragskennwert des zu errichtenden Gebäudes ist für jede Gebäudezone nach dem dort genannten Verfahren zu bestimmen.	Diese Regelung führt zu einem sehr großen zusätzlichen Planungsaufwand mit erheblichen Mehrkosten für den Nachweis. Abgesehen davon gibt es auch Gebäudezonen, die keine Fenster aufweisen. Wieso soll hier zwingend der sommerliche Wärmeschutz überprüft werden?
4., Satz 3	... Werden Zonen in zu errichtende Nichtwohngebäude nutzungsbedingt mit Anlagen ausgestattet, die Raumluft unter Einsatz von Energie kühlen, so dürfen diese Gebäudezonen abweichend von Satz 1 auch so ausgeführt werden, dass die Kühlung bezogen auf das gekühlte Gebäudevolumen nach den Stand der Technik und den im Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird.	Die gesamte Verordnung bezieht sich auf die anerkannten Regeln der Technik, der Wechsel zum Stand der Technik ist daher nicht nachvollziehbar. Hier handelt es sich um eine Wunschvorstellung, die auf Grund ihrer Uneindeutigkeit nur zu Auseinandersetzungen führen kann. Was soll das in praxi heißen: „im Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich gehalten wird“. Das ist keine Mindestanforderung!
Anhang 3	Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen und bei Errichtung kleiner Gebäude; Randbedingungen und Maßgaben für die Bewertung bestehender Wohngebäude	
1. Außenwände, Pkt.e)	bei einer bestehenden Wand mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten größer 0,9 W/(m ² ·K) der Außenputz erneuert wird oder	U-Werte opaker Bauteile sind auf Dezimalstellen nach DIN EN ISO 6946 gerundet auszuweisen. Es müsste – sofern sachlich begründbar – der U-Wert mit einer Null ergänzt werde: 0,90 W/(m ² K).
Tabelle 1, Fußnote 1 bis 4	1) Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten; für die Berechnung opaker Bauteile ist DIN EN	Die DIN EN ISO 6946 weist momentan das Ausgabedatum vom Oktober 2003 auf. Im Übrigen sollten die Fußnoten verkürzt werden auf das Wesentliche: Nennen der Nachweisnormen. Dies gilt auch für die Pfosten-Riegelkonstruktion

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraph des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	<p>ISO 6946 : 2004-10 zu verwenden.</p> <p>2) Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensters; er der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensters ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 : 2000-11 zu ermitteln gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.</p> <p>3) Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten der Verglasung; er der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten der Verglasung ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN 673 : 2001-1 zu ermitteln gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.</p>	

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	4) Wärmedurchgangskoeffizient der Vorhangsfassade; er ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.	
8.1.1 Nr. c) und d)	c) bei vollständiger energetischer Modernisierung aller zugänglichen Wärmebrücken unter Berücksichtigung von DIN 4108 Beiblatt 2 : 2006-03 durch Erhöhung der Wärmedurchgangskoeffizienten um $\Delta U_{WB} = 0,05 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ für die gesamte wärmeübertragende Umfassungsfläche, d) durch genauen Nachweis der Wärmebrücken nach DIN V 4108 – 6 : 2003-06 in Verbindung mit weiteren anerkannten Regeln der Technik.	Die DIN 4108 Bbl 2 bezieht sich energetisch auf den Neubau und ist nur u.U. auch auf den Altbau übertragbar.
8.1.2	Die Gebäudenutzfläche A_N eines bestehenden Wohngebäudes ist bei einer durchschnittlichen Geschosshöhe der Vollgeschosse des Gebäudes h_G von mehr als 2,5 m abweichend von Anhang 1 Nr. 1.3.4 wie folgt zu ermitteln: $A_N = 0,32 \cdot V_e - 0,12 \cdot (h_G - 2,5)$. Die Geschosshöhe eines Vollgeschosses wird von der Oberkante Rohfußboden bis zur Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke gemessen.	Die hier getroffenen Rechenannahmen sind unsinnig, gleichwohl eine Anpassung von A_N in Abhängigkeit von der lichten Raumhöhe sinnvoll wäre.
8.1.3 Nr. a)	a) bei offensichtlichen Undichtheiten (z.B. bei Fenstern ohne funktionstüchtige Lippendichtung, bei beheizten Dachgeschossen mit Dachflächen ohne luftdichte Ebene): $1,0 \text{ h}^{-1}$	Die Hinweise zu offensichtlichen Undichtheiten sind nicht sachgerecht. Fehlende Lippendichtungen stellen zwar Undichtheiten dar, sind aber allein nicht ausreichend die Messgrenzwerte im Allgemeinen zu überschreiten. Fehlende luftdichte Ebenen im Dachbereich sind i.d.R. nicht offensichtlich.
8.1.4	der Minderungsfaktor für den Rahmenanteil von Fenstern mit $FF = 0,6$	Es ist nicht nachvollziehbar, - warum der Rahmen gerade im Altbau breiter angesetzt als im Neubau. Es müsste genau umgekehrt

Stellungnahmen zu EnEV (Stand 16.11.2006)

Datum: 12.12.2006	Bundesarchitektenkammer
-------------------	-------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragraf des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
		sein und - die Anpassung zwar im Monatsbilanzverfahren, nicht aber im Heizperiodenbilanzverfahren erfolgt.
Tabelle 2		Warum wurde eine Veränderung des Ausnutzungsgrades in der Heizperiode von 0,95 von 0,9 vorgenommen? Die internen Wärmegewinne ändern sich analog zu den solaren Wärmegewinnen, je länger die Heizzeit ist. Also müsste in Abhängigkeit von den bezogenen Verlusten auch ein geänderter Ansatz in Abhängigkeit von (HAT + HV) / AN geben.
Tabelle 2, Fußnoten		siehe Stellungnahme zu Tabelle 1, Fußnote 1 bis 4
Anhang 4	Anforderungen an die Dichtheit und den Mindestluftwechsel	
2.	2. Nachweis der Dichtheit des gesamten Gebäudes Wird eine Überprüfung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 durchgeführt, darf der nach DIN EN 13 829 : 2001-02 bei einer Druckdifferenz zwischen Innen und Außen von 50 Pa gemessene Volumenstrom - bezogen auf das beheizte Luftvolumen - bei Gebäuden - ohne raumluftechnische Anlagen 3 h-1 und - mit raumluftechnischen Anlagen 1,5 h-1 nicht überschreiten.	In DIN 4108-7 steht zukünftig ein Grenzwert von 3,0 h-1. Bitte auch hier anpassen. Weiterhin müssen endlich die Messrandbedingungen, die bei der Durchführung von Messungen zu berücksichtigen sind hier klar benannt werden!
Anhang 5	Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen	

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
Anhang 6	Muster Energieausweis Wohngebäude	Es sollte im Ausweis ein Verweis auf dessen „Verfallsdatum“ mit aufgenommen werden.
Anhang 7	Muster Energieausweis Nichtwohngebäude	Es sollte im Ausweis ein Verweis auf dessen „Verfallsdatum“ mit aufgenommen werden.
Anhang 8	Muster Aushang Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs	Es sollte im Ausweis ein Verweis auf dessen „Verfallsdatum“ mit aufgenommen werden.
Anhang 9	Muster Aushang Energieausweis auf der Grundlage des Energieverbrauchs	Es sollte im Ausweis ein Verweis auf dessen „Verfallsdatum“ mit aufgenommen werden.
Anhang 10	Muster Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis	
Anhang 11	Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung	
Weitere Anmerkungen zu im Zusammenhang stehenden Regelungen		
DIN V 4701:2003-08	DIN V 4701:2003-08 4.2.3 Methodik der Berechnung von Anlagen zur Deckung des Trinkwasser-Wärmebedarfs Q _{tw} Weitere Berechnungsfälle 4. Wird ein An- oder Erweiterungsbau eines Gebäudes mit Wärme für Heizung und Trinkwarmwasser von einem Wärmeerzeuger versorgt, der im Wesentlichen zur Beheizung des bestehenden Gebäudes eingesetzt wird, so kann für die Trinkwassererwärmung des Anbaus so gerechnet	In 4.2.3 (Seite 24) und 4.2.5 (Seite 34) wird vorgeschrieben, dass bei den dort beschriebenen Erweiterungen immer ein Primärenergiefaktor von 1,3 (d.h. für Fernwärme aus fossilen Energieträgern) einzusetzen ist, selbst wenn das Gebäude mit erneuerbaren Energien (z.B. Holz) beheizt wird. Verbesserungsvorschlag: Es sollte wohl der f _p von Fernwärme angesetzt werden, jedoch wie in DIN V 4701-10 Tabelle C 4.1 vorgesehen in Abhängigkeit des Energieträgers (z.B. bei einer Holzpelletsheizung im Bestandsgebäude f _p = 0,1).

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger Barbara Chr.	Dipl.-Ing.	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	Schlesinger@bak.de

Paragrah des Entwurfs EnEV	Textstelle/Inhalt des Entwurfs EnEV	Stellungnahme/Textvorschläge
	<p>werden, als würde er von einem Nahwärmesystem versorgt (Primärenergiefaktor nach Kapitel C.4 von 1,3 und eine Aufwandszahl für die Nahwärmeübergabestation von 1,14 für Trinkwarmwasser, ohne Hilfsenergiebedarf). Alle für den Anbau neu zu installierende Anlagenteile sind nach Kapitel 5 oder Anhang C zu berücksichtigen.</p> <p>und</p> <p>4.2.5 Methodik der Berechnung von Heizungsanlagen zur Deckung des Jahres-Heizwärmebedarfs Weitere Berechnungsfälle</p> <p>6. Wird ein An- oder Erweiterungsbau eines Gebäudes von einem Wärmeerzeuger mit Heizwärme versorgt, der im Wesentlichen zur Beheizung des bestehenden Gebäudes eingesetzt wird, so kann hinsichtlich der Erzeugung für die Beheizung des Anbaus so gerechnet werden, als würde er von einem Nahwärmesystem versorgt (Primärenergiefaktor nach Kapitel C.4 von 1,3 und eine Aufwandszahl für die Nahwärmeübergabestation von 1,01 für Heizung, ohne Hilfsenergie). Alle für den Anbau neu zu installierende Anlagenteile sind nach Kapitel 5 oder Anhang C zu berücksichtigen.</p>	